

Insolvenzplan

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	4
2.	Ziele, Eckpunkte und Aufbau des Insolvenzplans.....	5
2.1	Beteiligte und Wirkungen des Insolvenzplanverfahrens	6
2.2	Ziel des Insolvenzplans	8
2.3	Art und Höhe der Befriedigung der Gläubiger	8
2.4	Vorteile Insolvenzplan gegenüber der Regelabwicklung / Planrisiken	10
3.	Darstellender Teil	11
3.1	Verfahrensdaten und bisheriger Verfahrensablauf	11
3.2	Basisinformationen über das Unternehmen	11
3.3	Finanzwirtschaftliche Entwicklung.....	12
3.4	Insolvenzgründe	12
3.5	(freigelassen).....	12
3.6	Gegenstand des Unternehmens der Schuldnerin	12
3.7	Ursachen für Krise und Insolvenz	14
3.8	Fortführung des Geschäftsbetriebes seit Insolvenzantrag.....	14
3.9	Leitbild; Sanierungskonzept; Zielstruktur des sanierten Unternehmens	14
3.10	Vergleichsrechnung	17
3.11	Gruppenbildung	24
3.12	Weitere Regelungen des Insolvenzplanes	33
4.	Gestaltender Teil	36
4.1	Vom Insolvenzplan erfasste Insolvenzforderungen	36
4.2	Gruppenbildung	37
4.3	Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten	39
4.4	Gesellschaftsrechtliche Regelungen	66
4.5	Zustimmung zur Umschuldung	67
4.6	Treuhand zur Planerfüllung.....	67
4.7	Abtretung von Ansprüchen, Treuhand	67
4.8	Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO.....	68
4.9	Auflösende Bedingung für den Fall der Masseunzulänglichkeit	69
4.10	Allgemeine Regelungen.....	69

4.11 Antrag.....	73
------------------	----

Insolvenzplan

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG
Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München
Amtsgericht München, Az. 1513 IN 381/22

vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter

Green City Energy Kraftwerke GmbH,
Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 190989

dieser vertreten durch den Geschäftsführer,

Jens Mühlhaus

eingereicht durch die Schuldnerin gemäß § 218 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 InsO.

1. Einführung

Über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG, Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München („**Schuldnerin**“ oder „**Gesellschaft**“), hat das Amtsgericht München mit Beschluss vom 01.12.2023 aufgrund des Eigenantrages vom 16.02.2022 das Insolvenzverfahren eröffnet (Az. 1513 IN 381/22). Die Schuldnerin legt den vorliegenden Insolvenzplan auf der Grundlage von § 218 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 InsO dem Insolvenzgericht vor.

Die Schuldnerin hat den Insolvenzplan mit dem Insolvenzverwalter in diesem Verfahren, Herrn Rechtsanwalt Axel Bierbach, München („**Insolvenzverwalter**“) sowie mit dem Gläubigerausschuss (bestehend aus FWU Life Insurance S.A., Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie NOVETHOS Family Office GmbH) abgestimmt.

Dem Insolvenzplan und dem im darstellenden Teil näher beschriebenen Sanierungskonzept liegt ein von der Schuldnerin erarbeitetes Sanierungskonzept

zugrunde. Die Schuldnerin hat einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu den gewerbesteuerlichen Auswirkungen des Sanierungskonzepts auf Ebene der Schuldnerin gestellt. Die verbindliche Auskunft ist antragsgemäß beschieden worden.

Die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten **Inhaberschuldverschreibungen** werden im Insolvenzverfahren und im Zusammenhang mit diesem Insolvenzplan ausschließlich durch den von diesen Gläubigern gewählten gemeinsamen Vertreter vertreten, soweit die Gläubiger der jeweiligen Inhaberschuldverschreibung einen solchen gewählt haben. Dieser gemeinsame Vertreter ist jeweils die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die einzelnen Gläubiger einer Inhaberschuldverschreibung mit einem gemeinsamen Vertreter haben selbst kein Stimmrecht im Abstimmungstermin über diesen Insolvenzplan. Dieses Stimmrecht liegt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 SchVG alleine beim gewählten gemeinsamen Vertreter. Diese Gläubiger sollten sich für weitere Informationen an ihren gemeinsamen Vertreter wenden.

Demgegenüber haben die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten **Namensschuldverschreibungen** ihre Rechte selbst im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend zu machen und ein eigenes Stimmrecht im Abstimmungstermin über diesen Insolvenzplan. Zur Vereinfachung wird die Schuldnerin einen Stimmrechtsvertreter bereitstellen, den die einzelnen Gläubiger der Namensschuldverschreibungen rechtzeitig vorher privatschriftlich zur Abstimmung über diesen Insolvenzplan bevollmächtigen können. Der Stimmrechtsvertreter ist Herr Rechtsanwalt Michael Siegle (SdK e.V. – KWP II –, Hackenstr. 7b, 80331 München).

2. Ziele, Eckpunkte und Aufbau des Insolvenzplans

Nach § 1 Satz 1 InsO kann in einem Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO die Verwertung, die Erlösverteilung und die Befriedigung der Gläubiger abweichend vom Regelverfahren, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, geregelt werden.

Der vorliegende Insolvenzplan setzt das im darstellenden Teil (siehe unter Ziffer 3) näher ausgeführte finanzwirtschaftliche Sanierungskonzept um. Die Insolvenzgründe Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) wie auch drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO) werden mit rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes bei der Schuldnerin beseitigt und das Unternehmen nachhaltig saniert.

Der Schwerpunkt der Sanierung ist eine finanzwirtschaftliche Sanierung gemäß dem vorliegenden Insolvenzplan. Hierzu werden die bestehenden Finanzierungen der Schuldnerin gemäß diesem Insolvenzplan angepasst. Insbesondere werden die Laufzeiten der Finanzierungen einerseits aus (mittelbaren) Darlehen von dritten Investoren (sog. Refinanzierer) wie auch aus den von der Schuldnerin emittierten Schuldverschreibungen erheblich verlängert. Ferner werden die Zins- und Tilgungszahlungen verschoben. Insbesondere erfolgen Zahlungen auf von der Schuldnerin begebenen Inhaber- und Namensschuldverschreibungen erst später als heute noch in den jeweiligen Schuldverschreibungen vorgesehen. Der qualifizierte Nachrang mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot der Inhaber- und

Namensschuldverschreibungen wird neugefasst und vereinheitlicht. **Der qualifizierte Nachrang mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot bedeutet für die Gläubiger der Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, dass sie auch außerhalb eines etwaigen Insolvenzverfahrens mit ihren Forderungen (einschließlich Zinsforderungen) vollständig ausfallen können (Totalausfallrisiko).** Die Bestätigung des qualifizierten Nachrangs soll die Schuldnerin nach diesem Insolvenzplan insolvenzfrei halten.

Operative oder leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen sind nicht angezeigt. Die Schuldnerin hat selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb. Ihre Leistungen werden von entsprechend beauftragten Dritten erbracht. Das Geschäftsmodell der Schuldnerin ist das Halten und die Verwaltung und ggf. der Verkauf bestehender Windparks. Die Windparks sind nicht Eigentum der Schuldnerin, sondern von Tochtergesellschaften, die selbst nicht insolvent sind. Die Schuldnerin ist wiederum grundsätzlich beschränkt haftende Mitgesellschafterin der Tochtergesellschaften.

Nachfolgend werden zunächst die wesentlichen Eckpunkte dieses Insolvenzplans dargestellt und erläutert. Die nach § 219 InsO zwingenden Bestandteile eines Insolvenzplanes, namentlich der darstellende Teil (§ 220 InsO) und der gestaltende Teil (§ 221 InsO) werden unter Ziffer 3 (S. 10 ff.) und Ziffer 4 (S. 36 ff.) ausgeführt.

2.1 Beteiligte und Wirkungen des Insolvenzplanverfahrens

Der vorliegende Insolvenzplan regelt die Befriedigung der Insolvenzgläubiger einschließlich der nachrangigen Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung (§ 217 Abs. 1 Satz 1 InsO). Ferner werden Rechte der Gesellschafter der Schuldnerin in den Insolvenzplan einbezogen (§ 217 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Aus- und Absonderungsrechte – etwa aus Pfandrechten – werden durch diesen Insolvenzplan nicht erfasst. Vielmehr erfolgt mit den absonderungsberechtigten Gläubigern im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Forderungen gegen die Schuldnerin eine Fortführung der Sicherheiten zugunsten der neuen Finanzierer. Dabei werden die Sicherheiten neu gefasst und ihr Sicherungszweck auf die den bisherigen Sicherungsnehmern vergleichbaren Finanzierer erstreckt. Die Schuldverschreibungen bleiben ungesichert.

Beteiligte des vorliegenden Insolvenzplanes sind somit alle Insolvenzgläubiger, einschließlich der nachrangigen Gläubiger, sowie die Gesellschafter der Schuldnerin. Bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Steuerforderungen des Fiskus werden ebenfalls als Insolvenzforderungen qualifiziert.

Das Insolvenzgericht hat die nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 InsO im Eröffnungsbeschluss vom 01.12.2023 zur Anmeldung ihrer Forderungen bis zum 13.01.2024 aufgefordert (§ 174 Abs. 3 InsO).

Ein großer nachrangiger Insolvenzgläubiger ist eine Schwestergesellschaft der Schuldnerin, die Green City Invest 01 GmbH („**Invest 01**“). Die Invest 01 hat der

Schuldnerin Darlehen gewährt. Die Invest 01 hat diese Darlehen selbst bei dritten Investoren („**Refinanzierer**“) refinanziert. Die Schuldnerin hat diese Refinanzierung besichert. Die Invest 01 bildet in diesem Insolvenzplan eine eigene Gruppe (Gruppe 5).

Die Schuldnerin hat ein abstraktes Schuldanerkennntnis gegenüber der NOVETHOS Family Office GmbH, München, („**NOVETHOS**“) in Höhe von ca. EUR 3.000.000 abgegeben. NOVETHOS ist als Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerin tätig. Die Forderung der NOVETHOS aus dem abstrakten Schuldanerkennntnis ist Teil der Gruppe 2.

Die Invest 01, NOVETHOS, die Refinanzierer und die Schuldnerin haben außerhalb des Insolvenzplans und aufschiebend bedingt auf die Rechtskraft des Insolvenzplans in einer sog. Abgeltungsvereinbarung vereinbart, dass mit Zahlung eines dort unter Verweis auf Ziffern 4.3.2 (1) und 4.3.5 (2) dieses Insolvenzplans vereinbarten Ablösebetrags (a) Ansprüche von NOVETHOS gegen die Schuldnerin und (b) Ansprüche der Invest 01 gegen die Schuldnerin erledigt sind (siehe dazu im Einzelnen unter Ziffer 3.11.3(e).1 sowie Anlage 3.11.3(e).1).

Die größte Gruppe der nachrangigen Insolvenzgläubiger sind die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten (i) Inhaberschuldverschreibungen und (ii) als Namensschuldverschreibungen bezeichneten unverbrieften Vermögensanlagen (zusammen auch „**Schuldverschreibungen**“). Die Gläubiger der Schuldverschreibungen bilden in diesem Insolvenzplan zusammen mit etwaigen sonstigen Gläubigern im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO eine gemeinsame Gruppe (Gruppe 6).

Gemäß diesem Insolvenzplan bleiben die Insolvenzforderungen der Insolvenzgläubiger im Wesentlichen der Höhe nach unverändert.

Die Gläubiger gemäß § 38 InsO erhalten eine volle Befriedigung kurz nach der Verfahrensaufhebung. Gleiches gilt für die Gläubiger gemäß 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO.

Die Gläubiger im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO erhalten ebenfalls eine volle Befriedigung mit Ausnahme der Invest 01.

Die Invest 01 erhält als eigene Gruppe kurzfristig nach der Verfahrensaufhebung nur eine Teilzahlung. Die Invest 01 hat oder wird ihre danach verbleibende Restforderung außerhalb des Insolvenzplans an die Refinanzierer aufschiebend bedingt auf den Eintritt der Rechtskraft des Insolvenzplans abtreten. Diese erklären einen teilweisen Zinsverzicht. Ferner werden die Bedingungen der Finanzierung hinsichtlich Laufzeit, Zins und Zahlungsplan in diesem Insolvenzplan neu geregelt (Regelungen zur Gruppe 5). Die Refinanzierer werden gemäß dem Zahlungsplan bis 2035 vollständig befriedigt. Zusätzlich dokumentiert die Schuldnerin mit den Refinanzierern in Verträgen außerhalb des Insolvenzplans, aufschiebend bedingt auf den Eintritt der Rechtskraft des Insolvenzplans, die in dem Plan geregelten neuen Finanzierungsbedingungen in angepassten Darlehensverträgen. Diese rechtsverbindlich geschlossenen Finanzierungsverträge liegen dem Insolvenzplan als Anlage 3.11.3(e).3 bei.

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie die sonstigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO (Gruppe 6) stunden ihre Forderungen langfristig und bestätigen den qualifizierten Nachrang (s. dazu unter Ziffer 2.3.1).

Dieser Insolvenzplan greift nicht in Absonderungsrechte ein.

Von den vorbezeichneten Wirkungen des Insolvenzplans werden nach §§ 254, 254b InsO insbesondere auch die Beteiligten erfasst, die dem Insolvenzplan widersprochen oder sich überhaupt nicht am Insolvenzplanverfahren beteiligt haben. Für Insolvenzgläubiger gelten die Wirkungen auch dann, wenn sie ihre Forderungen nicht oder verspätet angemeldet haben (§ 254b InsO) oder gänzlich unbekannt waren. Solche sogenannten „**Nachzügler**“ können die Planquote jedoch nur innerhalb der einjährigen Sonderverjährungsfrist aus § 259b InsO geltend machen. Eine Ausnahme gilt nach den Regelungen dieses Plans für solche Nachzügler, deren Forderungen erst nach dem Abstimmungstermin wiederaufleben oder im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf diese übergehen (vgl. dafür unten in Ziff. 4.10.6, Seite 70).

Die Schuldnerin hat keine Arbeitnehmer und keinen laufenden Geschäftsbetrieb. Die Schuldnerin verwaltet die unter Ziffer 3.5 bezeichneten Gesellschaften. Sie übernimmt aufgrund ihrer Holdingfunktion keine operative Tätigkeit.

2.2 Ziel des Insolvenzplans

Ziel des Insolvenzplans ist die Fortführung der Schuldnerin im Wege einer finanzwirtschaftlichen Sanierung zu ermöglichen, mit dem Ziel die Windparks der Tochtergesellschaften der Schuldnerin länger zu bewirtschaften und dadurch die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit einer höheren Quote als in einer Liquidation zu befriedigen (s. zu den Risiken u.a. unter Ziffer 2.3.1).

2.3 Art und Höhe der Befriedigung der Gläubiger

2.3.1 Befriedigung der Gläubiger

Gemäß dem Insolvenzplan werden die Kosten des Insolvenzverfahrens und die verbleibenden Masseverbindlichkeiten sowie die Insolvenzgläubiger in den gesetzlichen Rängen der §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 39 Abs. 2 InsO (mit Ausnahme der Invest 01 sowie der Gläubiger der Schuldverschreibungen und der sonstigen Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO) spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens vollständig befriedigt. Die Invest 01 erhält binnen der gleichen Frist eine Teilzahlung in Höhe von ca. EUR 1.800.000. Die hierfür erforderliche Liquidität ist bei der Schuldnerin vorhanden.

Die danach verbleibenden Insolvenzgläubiger sind im Wesentlichen die Invest 01 bzw. deren Refinanzierer mit der Restforderung sowie die Gläubiger der von der Gesellschaft emittierten Inhaber- und sog. Namensschuldverschreibungen. Hinsichtlich dieser Finanzierungen erfolgt eine finanzwirtschaftliche Restrukturierung mittels dieses Insolvenzplans und separaten Verträgen außerhalb des Insolvenzplans. Die außerhalb des Plans geschlossenen Verträge sind aufschiebend bedingt auf den

Eintritt der Rechtskraft des Insolvenzplans geschlossen, wie sie diesem Insolvenzplan als Anlage 3.11.3(e).3 beiliegen (s. dazu auch Ziffer 4.3.5).

Ein wesentliches Element der finanzwirtschaftlichen Restrukturierung ist eine Neufassung der Finanzierung für die nach der Teilzahlung verbleibende Restforderung der Invest 01 hinsichtlich Laufzeit, Zins und Tilgung. Die Finanzierung der Invest 01 soll auf deren Refinanzierer umgeschuldet werden („**Umschuldung**“, s. dazu bereits in Ziffer 2.1). Die Umschuldung erfolgt durch Regelungen in diesem Insolvenzplan (Anpassung Laufzeit, Zins und Zahlungsplan) sowie durch Vereinbarungen mit den Refinanzierern außerhalb dieses Insolvenzplans. Die unterzeichneten Verträge der Umschuldung liegen dem Insolvenzplan als Anlage 3.11.3(e).3 bei. Damit wird der Insolvenzgläubiger Invest 01 befriedigt. Dies vereinfacht zudem die künftige Finanzierungsstruktur. Die Refinanzierer erklären einen teilweisen Zinsverzicht für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.03.2024. Danach, d.h. ab dem 01.04.2024, gilt ein Zinssatz von 4,5 % p.a. Die Schuldnerin schuldet der Invest 01 bzw. nach der Abtretung den Refinanzierern insoweit Zahlungen gemäß dem diesem Insolvenzplan als Anlage 3.11.3(e).4 beigefügten „**Refinanzierer-Zahlungsplan**“.

Ferner werden die von der Gesellschaft emittierten Inhaber- und Namensschuldverschreibungen hinsichtlich Zins und Laufzeit angepasst. Zudem erhalten die Inhaber dieser Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Abschlagszahlung und einen Besserungsschein. Eine Beteiligung am (laufenden) Gewinn der Gesellschaft – gleich welcher Form – ist mit dem Besserungsschein nicht verbunden.

Die **Gläubiger der Schuldverschreibungen und andere nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO** sind letztrangig und werden erst nach vollständiger Befriedigung aller diesen Gläubigern vorrangigen Gläubigern und nur aus einem etwaigen Jahresüberschuss, freiem Vermögen oder Liquidationsüberschuss befriedigt. Auch außerhalb eines möglichen Insolvenzverfahrens erfolgen keine Zahlungen (einschließlich Zahlungen auf Zinsansprüche), wenn dies zu einer Überschuldung oder einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit führt. Sie **unterliegen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens**, einschließlich etwaiger künftiger Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin, einem **Totalausfallrisiko (auch bzgl. Zinsansprüchen)**. Alle Schuldverschreibungsbedingungen enthalten heute schon eine entsprechende qualifizierte Nachrangklausel mit Zahlungsverbot. Diese wird mit diesem Insolvenzplan lediglich neu gefasst und vereinheitlicht.

2.3.2 Sicherung der Erfüllung des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan enthält Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 InsO (siehe Ziffer 4.4.1 (S. 66 ff.)). Damit soll sichergestellt werden, dass der Insolvenzplan auch nach Annahme durch die Gläubigerversammlung erst wirksam wird, wenn alle für eine erfolgreiche Umsetzung des Plankonzepts notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Ferner werden die zur Quotenzahlung erforderlichen Mittel bei Herrn Rechtsanwalt Oliver Scharthl, Herzog-Heinrich-Str. 9, 80336 München, als „**Treuhänder zur Planerfüllung**“ gebildet und bereitgestellt. Der Treuhänder zur Planerfüllung erhält die zugrundeliegenden Rechte als Treuhänder abgetreten und ist mit der Vornahme solcher Ausschüttungen an die Gläubiger beauftragt, die gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu erfolgen haben. in diesem Insolvenzplan im Zusammenhang mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens vorgesehenen Ausschüttungen an die Gläubiger beauftragt.

2.4 Vorteile Insolvenzplan gegenüber der Regelabwicklung / Planrisiken

Der vorliegende Insolvenzplan gewährt den Gläubigern im Vergleich zur Regelabwicklung eine höhere Befriedigungsquote und jedenfalls für die Gläubiger im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO eine zeitlich frühere Befriedigung. In einer Regelabwicklung könnten die Gläubiger frühestens in voraussichtlich vier Jahren – also 2029 – mit einer Schlussverteilung rechnen. Dieser Insolvenzplan sieht dagegen vor, dass die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens befriedigt werden; die Invest 01 (Gruppe 5) bzw. nach der Abtretung die Refinanzierer der Invest 01 erhalten zu diesem Zeitpunkt zwar nur eine Teilbefriedigung, werden aber im Laufe der Fortführung aus den Erträgen und Verkäufen befriedigt.

Ein Verkauf des Unternehmens im Ganzen oder von Beteiligungen an Tochtergesellschaften ist derzeit für die Gläubiger nachteilhaft bzw. nicht möglich. Die Schuldnerin und der Insolvenzverwalter haben intensiv einen Investorenprozess betrieben. Eine Veräußerung wäre nur zu erheblichen Abschlägen möglich gewesen. Im Fall eines Verkaufs würden die Gläubiger der Schuldverschreibungen und sowie andere nachrangige Gläubiger im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO eine Quote in Höhe von maximal 17,6 % (abgezinst) erhalten.

Die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO (mit Ausnahme der Invest 01 (Gruppe 5) bzw. nach der Abtretung die Refinanzierer der Invest 01) tragen keine Risiken der angestrebten finanzwirtschaftlichen Sanierung. Nach dem Insolvenzplan werden sie aus den vorhandenen Mitteln in Höhe von 100% befriedigt.

Das Sanierungsrisiko tragen ausschließlich die Invest 01 (Gruppe 5) bzw. deren Refinanzierer sowie die Gläubiger der Schuldverschreibungen und die sonstigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO (Gruppe 6). Die Gläubiger der Gruppe 6 würden bei einem Verkauf der Tochtergesellschaften, und damit der Windparks, zum gegenwärtigen Zeitpunkt erheblich mit ihren Forderungen ausfallen. Der Insolvenzplan sieht hingegen eine Fortführung des Unternehmens vor, mit dem Ziel, die Gläubiger aus den Erträgen zu befriedigen. Ferner wird angenommen, dass zu einem späteren Zeitpunkt bei einer besseren Marktlage höhere Verwertungserlöse erzielt werden können. Darüber hinaus erwerben die nachrangigen Insolvenzgläubiger nach diesem Insolvenzplan eine Chance auf einen Mehrertrag. Übersteigen die Erträge die

Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, stehen diese Mehrerträge den Nachranggläubigern zu (Besserungsschein, ohne Beteiligung am laufenden Gewinn der Gesellschaft). Der Insolvenzplan verspricht mithin eine höhere Befriedigung der übrigen nachrangigen Insolvenzgläubiger.

3. Darstellender Teil

3.1 Verfahrensdaten und bisheriger Verfahrensablauf

Datum Insolvenzantrag	16.02.2022
Antragsgrund	drohende Zahlungsunfähigkeit
Insolvenzgericht	AG München
Aktenzeichen	1513 IN 381/22
Art des Eröffnungsverfahrens	Regelinsolvenzverfahren
Datum Eröffnungsverfahren	25.02.2022
Insolvenzverwalter	Herr Rechtsanwalt Axel Bierbach Herzog-Heinrich-Str. 9 80336 München
Verfahrenseröffnung	01.12.2023

3.2 Basisinformationen über das Unternehmen

Die derzeit gültigen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Schuldnerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Firma	Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG
Satzungsmäßiger Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRA 101129
Unternehmensgegenstand	Die Initiierung und Förderung ökologischer Projekte, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien durch Tätigkeiten jeder Art, insbesondere durch Herstellung, Kauf und Verkauf von Erzeugnissen und Anlagen in diesem Bereich.
Komplementärin	Green City Energy Kraftwerke GmbH i. L., Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München, Amtsgericht München, HRB 190989.
Kommanditistin	Green City Aktiengesellschaft i. L., Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München, Amtsgericht München, HRB 195009, Einlage: EUR 2.500.000

Steuerliche Verhältnisse	Finanzamt München, Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München, Steuer-Nr.: 143/524/50686
--------------------------	--

3.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die wesentlichen Kennzahlen der letzten Geschäftsjahre stellen sich wie folgt dar:

in EUR (ca.)	2021	2022	2023
Umsatzerlöse	15.000	269.341	0
Kapital / nicht d. Eigenkapital ged. Fehlbetrag	36.598.800	41.533.419	45.728.131
Jahresfehlbetrag	5.872.179	4.934.620	4.194.712

Der persönlich haftende Gesellschafter der Schuldnerin, die Green City Energy Kraftwerke GmbH, ist nahezu vermögenslos und hat selbst einen Insolvenzantrag gestellt. Das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – hat das Insolvenzverfahren (Az. 1513 IN 650/22) am 25.07.2024 eröffnet. Die Green City Energy Kraftwerke GmbH hat einen Insolvenzplan zur Abstimmung bei dem Insolvenzgericht eingereicht, mit dem Ziel, zu Fortführungszwecken saniert zu werden. Nach dem hier vorliegenden Insolvenzplan der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG soll die Green City Energy Kraftwerke GmbH auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens Komplementärin der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG bleiben.

3.4 Insolvenzgründe

Die Schuldnerin ist überschuldet und drohend zahlungsunfähig.

3.5 (freigelassen)

3.6 Gegenstand des Unternehmens der Schuldnerin

Die Schuldnerin hält im Wesentlichen Beteiligungen an noch insgesamt fünf Gesellschaften in Deutschland:

- Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH, Ettenheim, Amtsgericht Freiburg HRB 710780, Geschäftsanteil in Höhe von EUR 49.000
- Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG, München, Amtsgericht München HRA 101250, Kommanditanteil mit einer Hafteinlage in Höhe von EUR 4.223.300
- KWP II Altertheim UG (haftungsbeschränkt), München, Amtsgericht München HRB 282625, Geschäftsanteile in Höhe von EUR 300

Die KWP II Altertheim UG (haftungsbeschränkt) hält ihrerseits einen Kommanditanteil an der Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co.

KG, München, Amtsgericht München HRA 101250 mit einer Haftenlage in Höhe von EUR 500. Die KWP II Altertheim UG (haftungsbeschränkt) ist der Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 23.11.2023 als weitere Kommanditistin beigetreten. Grund für den Beitritt war die Vermeidung einer Anwachsung der Kommanditanteile auf die Komplementärin.

- KWP II Unterried UG (haftungsbeschränkt), München, Amtsgericht München HRB 282604, Geschäftsanteil in Höhe von EUR 300

Die KWP II Unterried UG (haftungsbeschränkt) hält ihrerseits einen Kommanditanteil an der Jura Öko-Energie GmbH & Co. KG, München, Amtsgericht München HRA 111897 mit einer Haftenlage in Höhe von EUR 1.850.000,00. Die Schuldnerin hat diesen Kommanditanteil mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 23.11.2023 an die KWP II Unterried UG (haftungsbeschränkt) im Wege der Sonderrechtsnachfolge veräußert. Grund für die Veräußerung an und den Beitritt der KWP II Unterried UG (haftungsbeschränkt) war die Vermeidung einer Anwachsung der Kommanditanteile auf die Komplementärin.

Die Schuldnerin hielt in der Vergangenheit weitere Beteiligungen im In- und Ausland. Die Schuldnerin bzw. Tochtergesellschaften der Schuldnerin haben während des vorläufigen Insolvenzverfahrens folgende Beteiligungen veräußert und hierfür folgende Erlöse realisiert:

	In EUR	Erlös in EUR	Anmerkung
1	Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark <u>Wachstedt</u> KG, Kommanditanteil i.H.v. 10%	190.000	(davon EUR 28.212,72 treuhänderisch wg. Haftung für Verkäufergarantien gebunden)
2	Green City Energy Service GmbH & Co. Solarpark <u>Eisenberg</u> KG, Kommanditanteil i.H.v. 10%	90.000	(davon EUR 13.213,20 treuhänderisch wg. Haftung für Verkäufergarantien gebunden)
3	EN Vallesina S.r.l.	3.468.546	
4	Energetica S.r.l.	6.304.309	
	Summe	10.052.855	

Die Schuldnerin hat die in der Tabelle unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Gesellschaften („**Italienischen Beteiligungen**“) mittelbar über ihre Beteiligung an der Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH gehalten. Die Italienischen Beteiligungen waren die einzigen Vermögensgegenstände der Green City Energy KWP II Wasserkraft Italien GmbH. Die Schuldnerin hat die Green City Energy KWP II

Wasserkraft Italien GmbH nach Veräußerung der Italienischen Beteiligungen auf sich verschmolzen.

Ferner hielt die Schuldnerin sämtliche Anteile an der GCE Kraftwerkspark II Invest Frankreich GmbH. Auch diese Gesellschaft hat die Schuldnerin auf sich verschmolzen.

3.7 Ursachen für Krise und Insolvenz

Wesentlicher Faktor für die Krise der Schuldnerin ist die vorangegangene Insolvenz der Gesellschafterin, der Green City AG. Darlehen der Schuldnerin waren infolge der Insolvenz der Gesellschafterin nicht mehr werthaltig und mussten teilweise wertberichtigt werden. Zudem sind diese Darlehensrückzahlungsansprüche der Schuldnerin aufgrund der Insolvenz der Gesellschafterin derzeit nicht durchsetzbar. Es kommt lediglich eine quotale Befriedigung zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Green City AG in Betracht.

3.8 Fortführung des Geschäftsbetriebes seit Insolvenzantrag

Der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin wird seit dem Beschluss des Amtsgerichts München über die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Axel Bierbach zum vorläufigen Insolvenzverwalter vom 25.02.2022 durch die Geschäftsführung und unter der Aufsicht des vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter fortgeführt.

Es wurden zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung der Fortführungs- und Ertragsfähigkeit der schuldnerischen Beteiligungen an den Gesellschaften im In- und Ausland vorgenommen. Des Weiteren wurden Maßnahmen zur Ermittlung der freien Masse ergriffen. Dabei erfolgte hinsichtlich vorinsolvenzlich an Dritte verpfändeter Kommanditanteile eine umfangreiche rechtliche und tatsächliche Prüfung.

3.9 Leitbild; Sanierungskonzept; Zielstruktur des sanierten Unternehmens

Die Schuldnerin setzt ihre Geschäftstätigkeit nach Umsetzung (finanzwirtschaftlicher) Sanierungsmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich fort.

Die dazu erforderlichen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen werden durch diesen Insolvenzplan und planbegleitend umgesetzt. Gegenstand des Insolvenzplans sind auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen. Der Schuldnerin tritt neben der Green City AG eine neue, weitere Kommanditistin bei.

Operative oder leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen anderer Art sind nicht erforderlich. Die Schuldnerin hat selbst keinen operativen Geschäftsbetrieb. Ihre Leistungen werden von entsprechend beauftragten Dritten erbracht. Das Geschäftsmodell der Schuldnerin ist das Halten und die Verwaltung und ggf. der Verkauf bestehender Windparks. Die Windparks sind nicht Eigentum der Schuldnerin, sondern von Tochtergesellschaften, die selbst nicht insolvent sind. Die Schuldnerin ist wiederum grundsätzlich beschränkt haftende Mitgesellschafterin der Tochtergesellschaften.

Im Rahmen der Erstellung des Insolvenzplans der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG wurden umfangreiche steuerliche Analysen durchgeführt, um potenzielle Belastungen zu identifizieren und deren Auswirkungen auf die Sanierung und Fortführung der Gesellschaft zu bewerten. Ein zentraler Prüfungsaspekt war das künftige Ausscheiden der Green City AG als Kommanditistin, bezüglich dessen steuerliche Optimierungsmaßnahmen ergriffen wurden, um den Wegfall des negativen Kapitalkontos der AG als gewerbesteuerneutral zu gestalten. Zur Sicherung der Gesellschaftsstruktur trat eine Treuhandkommanditistin ein, deren Beteiligung steuerlich als unkritisch eingestuft wird, da sie keine Mitunternehmerstellung erlangt.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Umwandlung von Schuldverschreibungen in alternative Finanzinstrumente, wobei steuerliche Risiken wie die Ausbuchung von Fremdkapital oder die Erfassung steuerpflichtiger Sanierungserträge geprüft wurden. Ziel war, steuerliche Verlustvorträge und Steuerminderungspotentiale zu erhalten und Sanierungserträge zu vermeiden. Zudem wurden Beteiligungen an Tochtergesellschaften durch den Eintritt neuer Kommanditisten restrukturiert, um Anwachsungsprobleme zu verhindern, wobei teils geringe Gewerbesteuerbelastungen unvermeidlich waren.

Abschließend wurde die zukünftige Steuerbelastung der Gesellschaft ab 2025 analysiert, mit Fokus auf Zinsaufwendungen und die Zinsschranke. Die Planungsannahmen zeigen keine Ertragsteuerbelastungen bis 2045, doch können Abweichungen bei veränderten Annahmen nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt wurde eine steuerlich optimierte Grundlage geschaffen, um die Fortführung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Insolvenzverwalter der Green City AG wird die von der Green City AG gehaltenen Kommanditanteile an der Schuldnerin mit Erklärung vom 17.06.2025 aus dem Insolvenzbeschluss freigeben.

3.9.1 Befriedigung nicht nachrangiger und bestimmter nachrangiger Insolvenzgläubiger

Der Insolvenzplan soll im Wesentlichen die Insolvenzgläubiger in den Rängen gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO im Zusammenhang der Aufhebung des Insolvenzverfahrens befriedigen. Forderungen der Invest 01 (Gruppe 5) sowie der Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstiger nachrangiger Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO (Gruppe 6) sind Teil der finanzwirtschaftlichen Restrukturierung.

Die Liquidität der innerhalb eines Monats nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an die Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 zu leistenden Zahlungen ist bei der Schuldnerin vorhanden.

3.9.2 Finanzwirtschaftliche Restrukturierung

Der Insolvenzplan sieht folgende wesentliche finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen vor:

- (a) Die vollständige Befriedigung der NOVETHOS aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis unter Erledigung der in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen der Invest 01 gegen die Schuldnerin aus vorinsolvenzlichen Darlehen;
- (b) eine Teilbefriedigung von Invest 01 und für den übrigen Teil eine Umschuldung und Neufassung der Finanzierung auf die Refinanzierer der Invest 01 (innerhalb des Insolvenzplans (Ziffer 4.2.5) und außerhalb des Insolvenzplans aufschiebend bedingt auf den Eintritt der Rechtskraft des Insolvenzplans (Anlage 3.11.3(e).3); insbesondere Anpassung von Fälligkeit und Zins (Details dazu unter Ziffer 3.11.3(e), Seite 27); Bestellung neuer Sicherheiten; und
- (c) Verlängerung der Laufzeiten und Zinssätze der Forderungen aus Schuldverschreibungen sowie Bestätigung und Neufassung des qualifizierten Nachrangs (Details dazu unter Ziffer 3.11.3(f), Seite 28).

Diese Sanierungsmaßnahmen, insbesondere die Veränderung der Laufzeiten, sollen die Schuldnerin in die Lage versetzen, mittels ihrer Windparkbeteiligungen mittelfristig Erträge zu erwirtschaften und Vermögensgegenstände wertmaximierend zu betreiben bzw. zu veräußern. Mit den voraussichtlich höheren Erlösen und den erwirtschafteten Erträgen soll die Schuldnerin befähigt werden, (a) die Invest 01 bzw. deren Refinanzierer nach Umschuldung und (b) die Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie die sonstigen nachrangigen Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO zu befriedigen (s. dazu im Einzelnen unter Ziffer 2.3.1).

Der Insolvenzplan sieht nicht vor, Anfechtungsansprüche gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern geltend zu machen (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht). Die Schuldnerin geht zwar davon aus, dass die seinerzeitige Bestellung von Sicherheiten zugunsten der NOVETHOS zumindest teilweise anfechtbar sein könnte. Gleichwohl nimmt sie derzeit an, dass sie die den besicherten Forderungen vor- und gleichrangigen Forderungen sowohl im Liquidations- als auch im Fortführungsszenario vollständig befriedigen kann. Dies könnte einer Anfechtung entgegenstehen.

3.9.3 Gesellschaftsrechtliche Struktur des sanierten Unternehmens

Der Insolvenzplan sieht vor, dass künftig ein unabhängiger Betreiber für Wind- und Solarparks, die Unternehmensgruppe „**Grünes Emissionshaus**“, die Schuldnerin auf Basis von Dienstleistungsverträgen fortführt.

Die Komplementärin, die Green City Energy Kraftwerke GmbH, wird ebenfalls plansaniert und persönlich haftende Gesellschafterin der Schuldnerin bleiben. Das Grüne Emissionshaus übernimmt sämtliche Geschäftsanteile der plansanierten Komplementärin.

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens wird neben die Green City AG eine neue, weitere Kommanditistin in die Schuldnerin eintreten. Die eintretende Kommanditistin wird eine Kommanditeinlage leisten und die Kommanditbeteiligung an der Schuldnerin

nicht für sich selbst, sondern treuhänderisch für die Green City Energy Kraftwerke GmbH halten. Die eintretende Kommanditistin wird weder am Gewinn, noch am Verlust oder an stillen Reserven der Schuldnerin beteiligt sein.

3.10 Vergleichsrechnung

Ohne Durchführung des vorliegenden Insolvenzplans ist die Schuldnerin im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu liquidieren. Es sind keine anderen Alternativen als der Insolvenzplan oder eine Liquidation verfügbar (§ 220 Abs. 2 Satz 3 und 4 InsO).

Im Liquidationsszenario wird für die Insolvenzgläubiger in den Rängen gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO im Zeitpunkt der Schlussverteilung eine 100%-ige Befriedigung erwartet. Diese Schlussverteilung wird ca. im Jahr 2029 erwartet.

Diese Gläubiger sind durch den Insolvenzplan dennoch bessergestellt, weil sie im Planszenario bereits kurz nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens vollständig befriedigt werden.

Eine Ausnahme bildet insoweit nur die Invest 01. Deren Refinanzierer sind im Planszenario bereit, die bisherige Finanzierung der Schuldnerin (Darlehensnehmerin) durch die Invest 01 (Darlehensgeberin) fortzuführen. Insoweit erhalten diese Gläubiger im Planszenario mit deren Zustimmung zwar laufend teilweise, aber voraussichtlich erst später vollständige Befriedigung als bei einer Liquidation.

Der Insolvenzplan bedeutet weiter eine erhebliche Verbesserung für die übrigen nachrangigen Gläubiger. Dies sind im Wesentlichen die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten Schuldverschreibungen. Diese könnten im Liquidationsszenario nur mit einer Quote von ca. 17,6 % (abgezinst) rechnen. Mit dem vorliegenden Plan wird dagegen von einer deutlich höheren Quote von 31,3 % (abgezinst) ausgegangen.

Bei der folgenden Vergleichsrechnung wird ein hypothetisches Liquidationsszenario dargestellt. Ferner wird das dem Insolvenzplan zugrunde gelegte Finanzierungskonzept und die danach für die Gläubiger erwarteten Zahlungen dargestellt.

Im Einzelnen:

3.10.1 Alternativen zum Insolvenzplan

Der Verkauf des Unternehmens im Ganzen an einen Dritten scheidet mangels Interessenten als Alternative zum Insolvenzplan aus. Die Einzelverwertung der Vermögensgegenstände und Einstellung des Geschäftsbetriebs würde zu einer geringeren Quote führen. Im Einzelnen:

(a) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen

Im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung wurde durch die Schuldnerin, begleitet durch einen professionellen M&A-Berater, ein Investorenprozess durchgeführt und potentiell in Frage kommende Erwerber angesprochen. Hierbei

sind Kaufangebote für die drei Beteiligungen der Schuldnerin eingegangen. Kaufangebote für den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin, die im Wesentlichen als Holdinggesellschaft für die vorhandenen Beteiligungen agiert, sind nicht eingegangen.

Insgesamt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass kein Käufer für das Unternehmen im Ganzen gefunden wird, dessen potentieller Kaufpreis zu einer höheren Gläubigerbefriedigung führen würde.

(b) Veräußerung einzelner Tochtergesellschaften/Windparks und Einstellung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin

Da eine Veräußerung des Unternehmens im Ganzen mangels Interessenten nicht realisierbar ist, ist für den nach § 251 Abs. 1 InsO im Rahmen des Minderheitenschutzes durchzuführenden Vergleich der Gläubigerbefriedigung ohne Insolvenzplan auf die Zerschlagung und Einstellung des Geschäftsbetriebes abzustellen. Dies ist im Folgenden als das Liquidationsszenario dargestellt.

Dabei ist ein kurzfristiger Abverkauf der Tochtergesellschaften der Schuldnerin mit deren Windparks unterstellt.

In diesem Liquidationsszenario besteht eine Aussicht für die Gläubiger nach Paragraphen §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 InsO, einschließlich der Invest 01, auf vollständige Befriedigung. Demgegenüber haben die dazu nachrangigen Gläubiger der Schuldverschreibungen und sowie andere nachrangige Gläubiger im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO eine Quotenaussicht von 17,6 % (abgezinst). Die Quote würde voraussichtlich bei einer Schlussverteilung im Jahr 2029 gezahlt werden. Vor einer Schlussverteilung müssten zunächst insbesondere etwaige Rechtsstreite rechtskräftig beendet sein.

3.10.2 Liquidationsszenario

Für das Liquidationsszenario ist eine hypothetische Abwicklung der Schuldnerin zu unterstellen. Dabei können die im Eröffnungsgutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters im Einzelnen dargestellten Bewertungen übernommen werden.

Das Vermögen der Schuldnerin besteht bei Vorlage dieses Insolvenzplans im Wesentlichen aus den folgenden Gegenständen:

	In EUR	Liquidationswert	Freie Masse
1	Beteiligung Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	1,00	1,00
2	Beteiligung Jura Öko-Energie GmbH & Co. KG	3.700.000	3.700.000
3	Beteiligung Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG	2.300.000	1.650.000
4	Insolvenzquote aus Insolvenzverfahren über die Green City AG	1.659.304	1.659.304

	In EUR	Liquidationswert	Freie Masse
5	Forderung gegen Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH	13.789.474	13.789.474
6	Bankguthaben ¹	10.351.533,13	10.351.533,13
7	Forderung gegen die Invest 01 aus Brückenfinanzierung	bis zu 207.775 zzgl. Zinsen	bis zu 207.775 zzgl. Zinsen
	Summe freie Masse		31.358.087,13

An der Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH ist die Schuldnerin mit 49 % beteiligt (Ifd. Nr. 1 in der obigen Tabelle). Ferner hat die Schuldnerin der Bürgerwindpark Südliche Ortenau GmbH ein Gesellschafterdarlehen gewährt, das im Zeitpunkt der Bewertung für das Eröffnungsgutachten mit EUR 13.789.474 einschließlich bestehender Zinsforderungen valuiert (Ifd. Nr. 5 in der Tabelle). Da das höchste vorliegende Kaufangebot für die Gesellschaftsanteile und das Gesellschafterdarlehen niedriger als die derzeitige Darlehensvaluta ist, ist im Liquidationsszenario der Verkauf der Beteiligung für EUR 1 (Ifd. Nr. 1 in der Tabelle) und der Einzug des Gesellschafterdarlehens durch die Schuldnerin ohne Veräußerung dargestellt (Ifd. Nr. 6 in der Tabelle).

An der Jura Öko-Energie GmbH & Co. KG ist die Schuldnerin mit 74 % beteiligt. Das höchste vorliegende Kaufangebot für die Beteiligung beträgt ca. EUR 3.700.000 (Ifd. Nr. 2 in der obigen Tabelle).

An der Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG ist die Schuldnerin mit 100 % beteiligt (Ifd. Nr. 3 in der obigen Tabelle). Das höchste vorliegende Kaufangebot für die Beteiligung beträgt ca. EUR 2.300.000. Die Beteiligung der Schuldnerin an der Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG ist an die NOVETHOS als Sicherheitentreuhänder verpfändet. Die Verpfändung wird aber in Höhe von EUR 1.650.000 als insolvenzrechtlich anfechtbar angesehen, weshalb der Wert zur freien Masse aus dem vorliegenden Kaufangebot nur in Höhe des Differenzbetrages (EUR 650.000) gemindert wird.

Aus den von der Schuldnerin im Insolvenzverfahren der Green City Aktiengesellschaft (Ifd. Nr. 4 in der obigen Tabelle) zur Tabelle angemeldeten Forderungen ist mit einer Quotenausschüttung zu rechnen. Nach Einschätzung des Insolvenzverwalters der Green City Aktiengesellschaft aufgrund des derzeit vorliegenden Sachstands kann mit einer Abschlagsverteilung und einer Schlussverteilung gerechnet werden, die sich insgesamt auf mindestens 25 % (entspricht EUR 1.659.304) belaufen dürfte („**GC AG Quote**“).

Ferner hat die Schuldnerin ein Bankguthaben, das den Gläubigern in einer Regelabwicklung zur Verfügung stünde (vgl. Ifd. Nr. 6 der obigen Tabelle).

¹ Betrag zum Stichtag 06.06.2025; ändert sich bis zum Stichtag der voraussichtlichen Rechtskraft des Insolvenzplans zum 31.07.2025 nicht.

Die Invest 01 erhält von der Schuldnerin und von der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG eine Zwischenfinanzierung, in deren Rahmen per 14.04.2025 ein Betrag von EUR 207.775,00 von der Schuldnerin an die Invest 01 ausgezahlt wurde (Ifd. Nr. 7 in der obigen Tabelle). Gemäß dem zugrundeliegenden Kreditvertrag ist die Invest 01 berechtigt, einen Darlehensbetrag von maximal EUR 290.500 von der Schuldnerin zu erhalten. Das Darlehen ist gemäß dem Kreditvertrag mit 4,5% p.a. verzinst.

Aus der freien Masse wären im Liquidationsszenario zunächst die Massekosten und Masseverbindlichkeiten zu befriedigen. Diese werden überschlägig wie folgt geschätzt:

In EUR		
Massekosten		
Gerichtskosten und Auslagen des Gerichts	366.663,00	
Verwaltervergütung und Auslagen, inkl. USt.	3.605.381,00	
		3.972.044,00
Masseverbindlichkeiten		
	706.552,00	
Summe		4.678.596,00

Danach ist im Liquidationsszenario überschlägig von einer verteilungsfähigen Masse von EUR 26.679.491,10 auszugehen.

Anhand der bislang zur Tabelle angemeldeten oder sonst bereits ersichtlichen Forderungen sind danach folgende Quoten für die Insolvenzgläubiger möglich:

Rang	Anmeldung ²	Befriedigung	Quote
§ 38 InsO	3.988.367,83	3.988.367,83	100,0%
§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO	15.562.902,90	12.085.681,85	100,0% (mit Ausnahme von Invest 01)
§ 39 Abs. 2 InsO	50.000.000	8.789.006,00	17,6%
Summe	69.551.270,73	24.863.055,68	35,75%

Bei den Gläubigern im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO handelt es sich im Wesentlichen um die Schwestergesellschaft Invest 01 mit einer Hauptforderung von EUR 13.000.000. Hinzu kommen noch Forderungen anderer verbundener Unternehmen. Neben der Forderung der Invest 01 besteht auch ein abstraktes Schuldanerkenntnis zugunsten der NOVETHOS in Höhe von ca. EUR 3.000.000 zzgl. vorinsolvenzlicher Zinsen in Höhe von ca. EUR 477.000. Das abstrakte Schuldanerkenntnis ist hier im Rang des § 38 InsO berücksichtigt. Zur Sicherung des

² Hinzu kommen laufende Zinsen, die für nachrangige Gläubiger im selben Rang wie die Hauptforderung einzuordnen sind. Die verteilungsfähige Masse bleibt aber gleich, sodass die tatsächlich zu erwartende Quote noch leicht nach unten abweichen wird.

abstrakten Schuldanerkenntnisses hat die Schuldnerin Pfandrechte an Kommanditanteilen an einer Tochtergesellschaft der Schuldnerin bestellt. Im Liquidationsszenario würde NOVETHOS zunächst abgesonderte Befriedigung aus den bestellten Pfandrechten suchen. Nach der Verwertung der Pfandrechte – unter Berücksichtigung einer etwaigen teilweisen Anfechtbarkeit der Pfandrechtsbestellung in Höhe von EUR 1.650.000 (siehe dazu weiter oben in diesem Abschnitt sowie unter Ziff. 3.9.2) – durch NOVETHOS und einer Zahlung der Schuldnerin auf das abstrakte Schuldanerkenntnis zugunsten von NOVETHOS in Höhe des Ausfalls würde in dieser Höhe keine Zahlung an die Invest 01 erfolgen. Trotz einer insoweit reduzierten Forderung würde die Invest 01 wirtschaftlich betrachtet eine volle Befriedigung auf ihre angemeldete Forderung erhalten.

Die Gläubiger im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO sind im Wesentlichen die Gläubiger der von der Schuldnerin emittierten Inhaber- und Namensschuldverschreibungen. Deren Rang mag im Liquidationsszenario streitig werden. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die in den bisherigen Anleihebedingungen vereinbarten Nachrangklauseln nicht rechtswirksam sind, käme eine Geltendmachung in einem höheren Rang in Betracht. Gleichzeitig bliebe die erwartete verteilungsfähige Masse unverändert. Sie fiel ggf. sogar geringer aus, weil mit Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit Rechtsstreiten zur Rangfeststellung zu rechnen wäre. In diesem Falle würden sich die Quoten für alle Insolvenzgläubiger im Liquidationsszenario erheblich verschieben.

3.10.3 Befriedigung gemäß diesem Insolvenzplan

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO können nach diesem Insolvenzplan mit einer Quote von voraussichtlich 31,3 % (abgezinst)³ rechnen.

Dem Insolvenzplan liegt eine Vermögensübersicht im Sinne des § 229 Satz 1 InsO in der **Anlage 3.10.3** bei. „**Stichtag**“ ist der Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans, prognostisch der 31.07.2025. Zu diesem Stichtag ist die Vermögensübersicht erstellt.

Die Berechnung des Fortführungsszenarios bei Zustandekommen des Insolvenzplans beruht auf dem als **Anlage 3.10.3** beigefügten Ergebnis- und Finanzplan und der Planbilanz. Der Ergebnis- und Finanzplan unterstellt eine Fortführung vom Stichtag am 31.07.2025 bis zum Ablauf der Laufzeiten der Kraftwerkparcs, die von den Beteiligungen der Schuldnerin betrieben werden. Der in der Planung ausgewiesene Liquiditätsbedarf der Schuldnerin von rund EUR 4,4 Mio. (Kosten für die gesamte Laufzeit bis 2045 mit Ausnahme von Kosten für die Befriedigung von Insolvenzforderungen) wird durch Einnahmen, im Wesentlichen aus Ausschüttungen

³ Die Abzinsung berücksichtigt eine künftige Geldentwertung. Die Vergleichsrechnung zeigt, dass die voraussichtliche Befriedigung der Gläubiger mit diesem Insolvenzplan auch unter Berücksichtigung einer Geldentwertung deutlich besser ist, als eine Befriedigung ohne diesen Insolvenzplan. Die nominale, nicht abgezinste Quote im Planszenario ist deutlich höher.

der Beteiligungen der Schuldnerin, in Höhe von voraussichtlich rund EUR 50 Mio. gedeckt.

Gegenüber dem Liquidationsszenario werden im Fortführungsszenario Kosten für die Geschäftsführung, Verwaltung und Buchhaltung der Schuldnerin, die laufende Rechts- und Steuerberatung, den gemeinsamen Vertreter der Gläubiger der Inhaberschuldverschreibungen und die Anlegerbetreuung fällig.

3.10.4 Planrisiken

Die derzeit bei der Schuldnerin vorhandene Liquidität reicht für eine vollständige Befriedigung der Gläubiger im Rang gemäß §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 InsO sowie teilweise der Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO gemäß den Regelungen dieses Insolvenzplans. Die Liquidität zur Befriedigung der übrigen Gläubiger gemäß diesem Insolvenzplan ist aus dem Vermögen der Schuldnerin im Zeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2045 zu generieren. Hierbei ergeben sich erhebliche Umsetzungsrisiken, weil sowohl der laufende Ertrag, die Kosten des laufenden Betriebs, die Investitionen oder auch Erlöse aus einem möglichen Verkauf der Windparks aus heutiger Sicht über diesen langen Zeitraum nicht sicher kalkulierbar sind. Ferner können rechtliche Änderungen oder eine abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzverwaltung die Ertragsfähigkeit der Schuldnerin beeinflussen (bspw. steuerliche Vorschriften oder Vorschriften zur Einspeisevergütung).

Im Zuge der Erstellung des vorliegenden Insolvenzplans der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG wurden die steuerlichen Konsequenzen einer Vielzahl von strukturellen Maßnahmen geprüft, um mögliche steuerliche Belastungen zu identifizieren und deren Auswirkungen auf die Sanierung und Fortführung der Gesellschaft zu bewerten.

Im Rahmen des Insolvenzplans der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG war unter anderem das Ausscheiden der Green City AG als Kommanditistin aus steuerlicher Sicht kritisch zu beleuchten. Dieses Ausscheiden sollte – aufgrund verschiedener optimierender Strukturmaßnahmen – steuerlich so zu behandeln sein, dass der Wegfall ihres negativen Kapitalkontos auf Ebene der Green City AG als grundsätzlich steuerpflichtiger Ertrag zu erfassen sein wird. Korrespondierend werden Verluste in gleicher Höhe den verbleibenden Gesellschaftern, insbesondere der Komplementärin Green City Energy Kraftwerke GmbH, zugewiesen. Dieser Vorgang sollte laut der eingeholten verbindlichen Auskunft gewerbesteuerneutral sein, da sich die Gewinne und Verluste gegenseitig ausgleichen und der Gewerbeertrag der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG letztlich nicht erhöht wird.

Um den rechtlichen Bestand der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG als Kommanditgesellschaft trotz des Ausscheidens der Green City AG zu sichern, tritt eine Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft ein. Diese hält ihren Kommanditanteil treuhänderisch für die Komplementärin Green City Energy Kraftwerke GmbH und beteiligt sich lediglich formell, ohne am Vermögen oder an den Gewinnen und

Verlusten der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG teilzunehmen. Steuerlich sollte der Eintritt der Treuhandkommanditistin als unkritisch anzusehen sein, da sie keine Mitunternehmerstellung erlangt und die Maßnahme lediglich der Aufrechterhaltung der zivilrechtlichen Struktur dient. Insofern war insbesondere sicherzustellen, dass sich die Strukturmaßnahmen steuerneutral darstellen.

Ein weiterer steuerlicher Prüfbereich betraf die Umwandlung von Namens- und Inhaberschuldverschreibungen der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG in alternative Finanzinstrumente wie Genussrechte oder Inhabergenusscheine. Es wurde geprüft, ob diese Instrumente weiterhin als steuerbilanzielles Fremdkapital auszuweisen sind oder ertragswirksam ausgebucht werden müssten, was steuerpflichtige Erträge nach sich ziehen könnte. Dabei wurde untersucht, ob diese Erträge als steuerfreie Sanierungserträge gemäß § 3a EStG qualifiziert werden können, wobei die Kriterien Sanierungsbedürftigkeit, Sanierungsfähigkeit und die Sanierungsabsicht detailliert analysiert wurden. Gleichzeitig wurde das Risiko eines Verlustes von Verlustvorträgen und anderen Steuerminderungspotentialen gemäß § 3a Abs. 3 EStG einbezogen. Die Aufrechterhaltung als steuerliches Fremdkapital sollte nach dem vorliegenden Plan gewährleistet sein, sodass sich insofern ein Sanierungsertrag bereits nicht ergeben sollte. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein solcher Sanierungsertrag dennoch angenommen werden würde, ergeben sich Unsicherheiten im Hinblick auf dessen Steuerfreiheit, die nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zusammenhang mit den Beteiligungen an der Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG sowie an der Jura Öko Energie GmbH & Co. KG (zusammen auch: „**SPVs**“) wurde der Eintritt neuer Unternehmergesellschaften als Kommanditisten geprüft, um eine potenzielle Anwachsungsproblematik zu verhindern. Dieser Eintritt wird steuerlich zum Teil als Einbringung gem. § 24 UmwStG behandelt, wobei eine Buchwertfortführung möglich ist. Dieser Eintritt wird steuerlich zum Teil als Veräußerung behandelt, welche Gewerbesteuer in geringer Höhe auf Ebene der SPV auslöst. Letzteres war aufgrund des Vorrangs der Vermeidung der Anwachsungsproblematik nicht zu verhindern. Ebenso wurde der insolvenzbedingte Austritt der bisherigen Gesellschafter analysiert, der abhängig von der Höhe des Abfindungsanspruchs im Verhältnis zum steuerlichen Kapitalkonto zu Veräußerungsgewinnen oder -verlusten führen könnte. Ein Verzicht auf Abfindung könnte als verdeckte Einlage bewertet werden und könnte einen steuerpflichtigen Ausscheidengewinn auslösen.

Ferner wurde im Rahmen der Erstellung des Insolvenzplans die Steuerbelastung der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG ab dem Beginn des Jahres 2025 analysiert. Ein Schwerpunkt lag auf dem Abzug der Zinsaufwendungen, die insbesondere durch bestehende Schuldverschreibungen und Darlehen entstehen. Hierbei wurde insbesondere die gewerbesteuerliche Hinzurechnung dieser Aufwendungen sowie die Anwendbarkeit der sog. Zinsschranke kritisch beleuchtet. Nach der erstellten Vermögensübersicht und auf Basis der durchgeführten Liquiditätsbetrachtung sollten sich im Planverfahren keine Ertragsteuerbelastungen auf

Ebene der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG in den Jahren 2025 bis 2045 ergeben. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es sich naturgemäß um eine Planung handelt und sich die tatsächliche steuerliche Situation bei Änderung der Planannahmen entsprechend abweichend darstellen kann.

3.11 Gruppenbildung

3.11.1 Grundsätze der Gruppenbildung

Für die Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden. Nach welchen Grundsätzen die Gruppen zu bilden sind, bestimmt § 222 InsO.

Gemäß § 222 Abs. 1 InsO sind zwingend separate Gruppen zu bilden für

- absonderungsberechtigte Gläubiger, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;
- (nicht nachrangige) Insolvenzgläubiger;
- nachrangige Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 InsO als erlassen gelten sollen; und
- die am Schuldner beteiligten Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden.

Gemäß § 222 Abs. 2 InsO können aus Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung sachgerecht voneinander abzugrenzende Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden.

Gemäß § 222 Abs. 3 InsO soll eine besondere Gruppe für Arbeitnehmer gebildet werden, wenn diese mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind.

Die Gruppenbildung erfolgt dabei nicht personenbezogen, sondern rechtebezogen. Maßgeblich für die Zuordnung ist somit, welche Rechte ein Gläubiger beansprucht. So kann eine bestimmte Person z. B. Inhaber eines Absonderungsrechts, Gläubiger einer nicht nachrangigen Insolvenzforderung und Gläubiger einer nachrangigen Insolvenzforderung sein. In diesem Fall sind die jeweiligen Rechte dieser Person in drei unterschiedliche Gruppen einzuordnen (vgl. MünchKommInsO/*Eidenmüller*, 4. Auflage 2020, § 222 Rn. 28). Unzulässig ist es, Gläubiger unterschiedlicher Rechtsstellungen in einer Gruppe zusammenzufassen (BGH, Beschl. v. 07.07.2005 - IX ZB 266/04, ZIP 2005, 1648).

3.11.2 Insolvenztabelle

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin haben die Gläubiger die aus der anliegenden Tabelle ersichtlichen Forderungen: **Anlage 3.11.2 - Gläubigerliste.**

3.11.3 Darstellung der Gruppen und ihrer Abgrenzungsmerkmale

Im Hinblick auf die dargestellten gesetzlichen Vorgaben und die beteiligten Gläubiger sieht der vorliegende Insolvenzplan die Bildung der nachfolgenden Gläubigergruppen vor:

- (1) Ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO – mit Ausnahme von NOVETHOS;
- (2) NOVETHOS in den Rängen gemäß § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO;
- (3) Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO;
- (4) Nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO – mit Ausnahme der Invest 01;
- (5) Nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO – nur Invest 01;
- (6) Gläubiger der Inhaber- und sog. Namensschuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO; und
- (7) Gesellschafter.

Die Gruppenbildung mit gestaltender Wirkung erfolgt entsprechend § 222 InsO im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes. Nachfolgend wird die Gruppenbildung beschrieben und erläutert:

- (a) Gruppe 1: Ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger mit Ausnahme von NOVETHOS

Diese Gruppe ist - wie ausgeführt - durch § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um alle Gläubiger, die eine nicht nachrangige Insolvenzforderung haben (§ 38 InsO). Insbesondere sind Forderungen der NOVETHOS aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis nicht Teil dieser Gruppe. Für diese Forderungen wird eine eigene Gruppe gebildet (Gruppe 2).

Teil dieser Gruppe sind diverse Einzelgläubiger. Die Forderungen betragen nach der aktuellen Anmeldung zur Insolvenztabelle in Summe ca. EUR 499.000.

Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten gemäß diesem Insolvenzplan eine volle Befriedigung von 100 % auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 38 InsO). Die Auszahlung erfolgt spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- (b) Gruppe 2: NOVETHOS in den Rängen gemäß § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO

Die Gruppe 2 sind alle Gläubiger mit Forderungen aus abstrakten Schuldanerkenntnissen im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO, die die Schuldnerin vorinsolvenzlich sicherungshalber abgegeben hat. Gemäß den Forderungsanmeldungen ist das ausschließlich eine Forderung der NOVETHOS aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis der Schuldnerin gegenüber der NOVETHOS im Rang gemäß § 38 InsO in Höhe von EUR 3.000.000 Hauptforderung und EUR 477.221,05 Zinsen für den Zeitraum vor Verfahrenseröffnung und im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO für die Zeit ab Verfahrenseröffnung von mindestens EUR 82.448,73. NOVETHOS ist als Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerin tätig und hat zur Sicherung des abstrakten Schuldanerkenntnisses ein Pfandrecht an Kommanditanteilen der Schuldnerin an einer Tochtergesellschaft erhalten.

NOVETHOS erhält gemäß diesem Insolvenzplan auf das abstrakte Schuldanerkenntnis eine Befriedigung in Höhe ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§§ 38, 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO) abzüglich eines Zinsverzichts gemäß einer gesonderten Vereinbarung außerhalb des Insolvenzplans (Abgeltungsvereinbarung, siehe unten unter Ziff. 3.11.3(e)). Der Erlass bezieht sich dabei auf einen Teilbetrag des abstrakten Schuldanerkenntnisses, der betragsmäßig bestimmten Zinsansprüchen der Invest 01 gegen die Schuldnerin entspricht.

Als **Anlage 3.11.3(b)** ist eine Aufstellung beigelegt, in der die Berechnung u.a. der Forderungen der Gläubiger der Gruppe 2 ergibt. Die Berechnung ist beispielhaft zum 31.03.2025 dargestellt und erfolgt rein nachrichtlich. Für die Zahlungen nach diesem Insolvenzplan sind die hier getroffenen Regelungen maßgeblich und nicht die beigelegte Berechnung.

Die Auszahlung erfolgt spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- (c) Gruppe 3: Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO – außer NOVETHOS

Die Gruppe 3 sind alle nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO, soweit diese nicht einer anderen Gruppe zugeordnet sind (insb. ist die Forderung der NOVETHOS auf Zinsen ab Verfahrenseröffnung der Gruppe 2 und nicht der Gruppe 3 zugeordnet).

Gemäß den aktuellen Forderungsanmeldungen zur Insolvenztabelle werden Forderungen in Summe von ca. EUR 420 erwartet.

Die Insolvenzmasse reicht zur Befriedigung der nachrangigen Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO aus. Die Gläubiger der Gruppe 3 erhalten daher gemäß diesem Insolvenzplan eine volle Befriedigung von 100 % auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO). Die Auszahlung erfolgt spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- (d) Gruppe 4: Nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO mit Ausnahme der Invest 01

Im Wesentlichen besteht die Gruppe 4 aus den Gläubigern GCE Kraftwerkspark I GmbH („**KWP I**“) und Green City AG („**GC AG**“).

Gemäß den aktuellen Forderungsanmeldungen zur Insolvenztabelle werden als Forderungen in dieser Gruppe eine Forderung des KWP I in Höhe von EUR 111.000, zzgl. Zinsansprüche für die Zeit bis zur Verfahrenseröffnung in Höhe von EUR 20.118,36, sowie der GC AG in Höhe von EUR 240.616,11, zzgl. Zinsansprüche für die Zeit bis zur Verfahrenseröffnung in Höhe von EUR 42.557,32, erwartet.

Die Gläubiger der Gruppe 4 erhalten gemäß diesem Insolvenzplan eine volle Befriedigung von 100 % auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO).

Die Auszahlung erfolgt spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- (e) Gruppe 5: Invest 01

Die Gruppe 5 besteht nur aus einem einzigen Gläubiger, der Invest 01. Deren Forderungen nehmen im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO am Insolvenzverfahren teil. Für sie wird eine eigene Gruppe gebildet, weil diese Forderungen anders als die der übrigen Gläubiger desselben Ranges nur teilweise befriedigt und im Übrigen langfristig umfinanziert werden. Es werden Laufzeit, Zins und Fälligkeit angepasst. Die Gruppe 5 erhält eine vollständige Befriedigung von 100% mit Ausnahme eines Zinsverzichts der Refinanzierer im Zusammenhang mit der Abtretung der Forderungen durch die Invest 01 an sie (siehe dazu weiter unten).

Von dem Anspruch der Invest 01 erfolgen zunächst Abzüge in Höhe der Zahlung der Schuldnerin auf das Schuldanerkenntnis an NOVETHOS gemäß diesem Insolvenzplan, dort Gruppe 2. Dies steht vor dem Hintergrund, dass die Schuldnerin das Schuldanerkenntnis gegenüber NOVETHOS im Zusammenhang mit einem Darlehen der Invest 01 an die Schuldnerin für den Windpark Altertheim abgegeben hat. In Höhe der Zahlung auf das Schuldanerkenntnis nach den Regelungen für die Gruppe 2 erledigt sich die Forderung der Invest 01 gegen die Schuldnerin aus dem Darlehen. Weiter abzuziehen ist wegen der in § 2 Nr. 2 des als **Anlage 3.11.3(e).2** beigefügten Darlehensvertrages geregelten Aufrechnung eine Forderung der Schuldnerin gegen die Invest 01 aus Darlehen inkl. Zinsen und Nebenforderungen.

Die Liquidität der Insolvenzmasse reicht nur für eine Teilzahlung in Höhe von EUR 1.802.6333 auf die Restforderung der Invest 01 aus. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ausschließlich auf die Hauptforderung und nicht auf Zinsen.

Die für den danach verbleibenden Restbetrag erforderliche Liquidität soll erst durch den weiteren Betrieb der Windparks in den Tochtergesellschaften in den nächsten Jahren erwirtschaftet werden.

Hierzu hat die Invest 01 mit den sog. Refinanzierern die oben in Ziff. 2.3.1 beschriebene Umfinanzierung vereinbart. Die gesamte Vertragsdokumentation liegt zur Information der übrigen Beteiligten diesem Insolvenzplan als **Anlage 3.11.3(e).3** bei. Zudem wird die Restforderung in diesem Plan hinsichtlich Laufzeit, Zins und Zahlungsplan gestaltet.

Die neugefassten Darlehen sind nach einem Zahlungsplan (einschließlich Pflichtsondertilgungen) zu erfüllen, der dem Insolvenzplan zu Informationszwecken als **Anlage 3.11.3(e).4 („Refinanzierer-Zahlungsplan“)** beiliegt. Der Refinanzierer-Zahlungsplan berücksichtigt, dass diese Ansprüche den Ansprüchen der Gläubiger der Gruppe 6 aus diesem Insolvenzplan grundsätzlich vorrangig sind. Eine (teilweise) Ausnahme bildet dabei nur die Zahlung der sog. GC AG Quote an die Gläubiger der Gruppe 6, soweit die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zahlung der GC AG Quote an die Schuldnerin nicht im Verzug mit Zahlungen gemäß dem Refinanzierer-Zahlungsplan ist (vgl. dazu nachstehenden Ziffer 4.3.6).

Zusammenfassend sieht das Sanierungskonzept für die Gläubigerin der Gruppe 5 bzw. ihre Refinanzierer betreffend diese Forderungen vor, dass sie gemäß diesem Insolvenzplan eine teilweise Befriedigung innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhalten. Im Übrigen werden die Auszahlungen an die Gläubigerin der Gruppe 5 in diesem Insolvenzplan umgeschuldet und gemäß den neugefassten Darlehensverträgen befriedigt. Teil der Neufassung der Darlehensverträge ist ein Verzicht der Refinanzierer der Invest 01 auf Zinsansprüche für die Kalenderjahre 2022 und 2023 sowie den Zeitraum bis zum 31.03.2024. Ab dem 01.04.2024 erfolgt eine Reduzierung des Zinssatzes auf 4,5%.

Als **Anlage 3.11.3(b)** ist eine Aufstellung beigefügt, welche rein nachrichtlich und ohne Regelungsgehalt die Höhe der Zahlungen gemäß diesem Insolvenzplan an NOVETHOS (Gruppe 2) und Invest 01 bzw. nach einer Abtretung an diese der Refinanzierer, berechnet. Außerdem ist hier eine Berechnung des Betrags enthalten, in dessen Höhe die Refinanzierer die an sie abgetretenen Forderungen darlehensweise stehenlassen werden. Für die gemäß diesem Insolvenzplan zu leistenden Zahlungen sind die nach den vorstehenden Regelungen richtigen Beträge und nicht die in der Anlage 3.11.3(b) nachrichtlich zum 31.03.2025 wiedergegebenen Beträge maßgeblich.

- (f) Gruppe 6: Gläubiger der Inhaber- und Namensschuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO

Die Gläubiger der Inhaberschuldverschreibungen und der sog. Namensschuldverschreibungen sowie sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang

des § 39 Abs. 2 InsO bilden die Gruppe 6. Damit werden alle Gläubiger einer jeden Inhaberschuldverschreibung gemäß § 19 Abs. 4 SchVG gleichbehandelt.

Der qualifizierte Nachrang bzgl. der Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6, einschließlich Zinsansprüche, wird neu gefasst und vereinheitlicht. Das bedeutet, dass sämtliche Forderungen (einschließlich Zinsansprüchen) auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft einem Totalausfallrisiko unterliegen, sodass die Gläubiger der Gruppe 6 nach diesem Insolvenzplan auch 0 % auf ihre Forderungen erhalten können. Alle Schuldverschreibungsbedingungen enthalten heute schon eine entsprechende qualifizierte Nachrangklausel mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot. Diese wird mit diesem Insolvenzplan lediglich neu gefasst und vereinheitlicht.

Die Gläubiger der Gruppe 6 erhalten gemäß diesem Insolvenzplan grundsätzlich erst Zahlungen, nachdem die Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 vollständig befriedigt sind. Als Ausnahme hiervon erhalten die Gläubiger der Gruppe 6 schon zuvor eine Sonderausschüttung in Höhe der tatsächlichen Zahlungseingänge bei der Schuldnerin auf deren Forderungen gegen die Green City Aktiengesellschaft in Höhe von voraussichtlich nominal EUR 1.659.304, aber nur soweit die Schuldnerin gegenüber den Refinanzierern zum Zeitpunkt der Zahlung der GC AG Quote an die Schuldnerin nicht mit Zahlungen gemäß dem Refinanzierer-Zahlungsplan aus der Anlage 3.11.3(e).4 im Verzug ist („**GC AG Quote**“). Zur Klarstellung: Soweit die Schuldnerin im Verzug ist, reduziert sich diese Vorabbefriedigung der Gläubiger der Gruppe 6 und es gilt der Grundsatz, dass vorrangig die Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 vollständig zu befriedigen sind. Jede Zahlung an die Gläubiger der Gruppe 6 erfolgt allerdings immer nur, wenn dann kein Zahlungsverbot aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts besteht; ein Zahlungsverbot kann auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens bestehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelung in Ziffer 4.3.6 verwiesen.

Hintergrund hierfür ist im Wesentlichen, dass die Liquidität der Insolvenzmasse derzeit nicht zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 ausreicht. Die hierfür erforderliche Liquidität soll erst durch den weiteren Betrieb der Windparks in den Tochtergesellschaften in den nächsten Jahren erwirtschaftet werden. Zur Klarstellung: Der qualifizierte Nachrang bedeutet, dass sämtliche Forderungen (einschließlich Zinsansprüchen) auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft einem Totalausfallrisiko unterliegen, sodass die Gläubiger der Gruppe 6 nach diesem Insolvenzplan auch 0 % auf ihre Forderungen erhalten können (s.o.).

Gemäß den aktuellen Forderungsanmeldungen zur Insolvenztabelle werden folgende Forderungen von Gläubigern der Gruppe 6 erwartet:

- EUR 18.000.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 1.710.000,00, aus den von der Schuldnerin begebenen 4,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023

Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ („**KWP II IHS A**“);

- EUR 6.262.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 720.130,00, aus den von der Schuldnerin begebenen 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR („**KWP II IHS B**“);
- EUR 7.400.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 1.276.500,00, aus den von der Schuldnerin begebenen 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4 („**KWP II IHS LUX**“);
- EUR 13.965.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen, aus der von der Schuldnerin begebenen als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 4,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A („**KWP II NSV A**“); und
- EUR 4.373.000,00, zuzüglich bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufener Zinsen, aus der von der Schuldnerin begebenen als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche B („**KWP II NSV B**“);

Die KWP II IHS A, KWP II IHS B, KWP II IHS LUX, KWP II NSV A und KWP II NSV B werden gemeinsam auch als „**Schuldverschreibungen**“ bezeichnet.

Außer den Gläubigern der Schuldverschreibungen sind der Schuldnerin keine Gläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO bekannt.

Bei einer Liquidation der Schuldnerin und kurzfristigen Verwertung der Insolvenzmasse ist für die Gläubiger der Gruppe 6 nur ein geringerer Erlös zu erwarten. Nach der diesem Insolvenzplan zugrundeliegenden Unternehmensplanung soll durch die Fortführung der Schuldnerin eine 31,3 %-ige Quote auch für die Gläubiger der Gruppe 6 erreicht werden, wobei die Gläubiger der Gruppe eine Chance auf eine höhere Befriedigung bei höheren Erträgen aus der Fortführung haben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Vergleichsrechnung Bezug genommen (Ziffer 3.10, Seite 17).

Zur Fortführung der Schuldnerin erfolgt für die Gläubiger der Gruppe 6 eine langfristige Stundung von Zins und Tilgung auf die Forderungen bis mindestens zum 30.12.2045. Mit Ausnahme der oben genannten Sonderausschüttung aus Zuflüssen aus dem Insolvenzverfahren über die Green City AG (vgl. **Anlage 3.10.3** beigefügten Ergebnis- und Finanzplan) erhalten Gläubiger der Gruppe 6 während dieser Zeit keine fixen, sonstigen regelmäßigen Zahlungen. Weiter erfolgt ein ausdrücklicher, qualifizierter Rangrücktritt (s.o., d.h. mit vorinsolvenzlichem Zahlungsverbot und Totalverlustrisiko auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens). Die Gläubiger der Gruppe 6 erhalten daher während der Laufzeit und vorfällig

Zahlungen auf ihre Forderungen frühestens nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 und nur soweit nicht der vorstehend beschriebene qualifizierte Rangrücktritt tatbestandlich greift und Zahlungen verbietet. Zusätzlich erhalten die Gläubiger der Gruppe 6 einen Besserungsschein als Ausgleich für die Änderungen der Anleihebedingungen bzw. der Bedingungen der Namensschuldverschreibungen. Eine Beteiligung am (laufenden) Gewinn der Schuldnerin – gleich welcher Form – ist mit dem Besserungsschein nicht verbunden.

Die wesentlichen Regelungen für die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 sind:

- (i) Veränderung der Fälligkeit sämtlicher Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 – einschließlich sämtlicher Zinsansprüche – durch Stundung bis zum 30.12.2045 mit der einmaligen Option der Schuldnerin, durch eine einseitige Erklärung, die im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Schuldnerin (soweit vorhanden) bekanntzumachen ist, eine Verlängerung der Laufzeit um weitere fünf Jahre zu beschließen; eine Verzinsung der gestundeten Zinsen erfolgt nicht;
- (ii) Vereinbarung eines qualifizierten Nachrangs für sämtliche Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 für die Zeit vor und nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (einschließlich Zinsforderungen); dies bedeutet, dass Ansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen und sonstige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Schuldnerin erfüllt werden können. Ferner besteht ein vorinsolvenzliches Zahlungsverbot; dieses erstreckt sich auch auf Zinsansprüche. Danach erfolgen vorinsolvenzlich Zahlungen an die Gläubiger der Gruppe 6 nur, wenn das nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin im insolvenzrechtlichen Sinne führt;
- (iii) eine Sonderausschüttung aus Zuflüssen aus dem Insolvenzverfahren über die Green City Aktiengesellschaft (GC AG Quote) als Befriedigung, soweit nicht der vorstehend genannte qualifizierte Nachrang mit den unter (ii) beschriebenen Wirkungen Anwendung findet und soweit die Schuldnerin nicht im Verzug ist mit Zahlungen gemäß dem Refinanzierer-Zahlungsplan aus der Anlage 3.11.3(e).4;
- (iv) Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Schuldnerin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, steht dieses nach Abzug der (Verteilungs-)Kosten als Ausgleich für die Änderungen der Anleihebedingungen bzw. der Bedingungen der Namensschuldverschreibungen durch den Insolvenzplan den nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 6 zu („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten

verbleibende Gesellschaftsvermögen die Forderungen der nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 6 übersteigt.

Im Übrigen erfolgt kein Erlass nachrangiger Forderungen, weil diese sämtlich in den Gruppen 3, 4, 5 und 6 enthalten sind (abweichende Regelung im Sinne des § 225 InsO).

(g) Gruppe 7: Gesellschafter

Der Gruppe 7 gehören die Gesellschafter der Schuldnerin an.

Die Rechtsstellung der Gesellschafter der Schuldnerin, konkret der Green City Energy Kraftwerke GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin wie auch der Green City AG als Kommanditistin, werden in den Plan einbezogen. Die Bildung einer gesonderten Gruppe für Anteilsinhaber ist in § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 InsO vorgeschrieben.

Gemäß § 225a Abs. 3 InsO kann im Insolvenzplan jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist. Dies betrifft insbesondere einen Fortsetzungsbeschluss im Sinne von § 225a Abs. 3 InsO i. V. m. §§ 144 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB (MünchKommInsO/*Eidenmüller*, 4. Auflage 2020, § 222 Rn. 71, 84; Uhlenbruck/*Lüer/Streit*, InsO, 15. Auflage 2019, § 222 Rn. 21; § 225a Rn. 38, 42).

Da im vorliegenden Plan die Gesellschaft saniert und fortgeführt werden soll, wird ein solcher gesellschaftsrechtlicher Fortführungsbeschluss im Plan gefasst. Zudem tritt der Schuldnerin eine neue Kommanditistin bei. Daher ist zwingend eine Gruppe für Anteilsinhaber zu bilden.

(h) Keine eigene Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger

Von der Bildung einer eigenen Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger nach § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO wird abgesehen. Mit Ausnahme von NOVETHOS hat die Schuldnerin keine bekannten absonderungsberechtigten Gläubiger. Im Zusammenhang mit der Befriedigung der NOVETHOS hinsichtlich des abstrakten Schuldanerkenntnisses entfällt der Sicherungszweck des zugunsten der NOVETHOS bestellten Pfandrechts, weswegen insoweit schon kein Eingriff in die Rechte der NOVETHOS durch diesen Insolvenzplan vorliegt. Eine allgemeine Planregelung ist nicht erforderlich. Sollten wider Erwarten doch noch andere Absonderungsrechte bestehen, werden diese erfüllt.

(i) Keine eigene Gruppe für Arbeitnehmer

Die Schuldnerin hat keine Arbeitnehmer. Der Insolvenzplan sieht mithin keine eigene Gruppe für Arbeitnehmer vor (vgl. § 222 Abs. 3 Satz 1 InsO).

(j) Keine weiteren Gläubigergruppen

Weitere Gläubigergruppen sind nicht zu bilden.

3.12 Weitere Regelungen des Insolvenzplanes

3.12.1 Fortsetzung der Gesellschaft

Der Insolvenzplan sieht gemäß § 225a Abs. 3 InsO i. V. m. §§ 144, 161 Abs. 2 HGB die Fortsetzung der Gesellschaft mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens vor, da nach Durchführung der im Insolvenzplan vorgesehenen Maßnahmen die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitete Abwicklung der Gesellschaft beendet wird und diese zu ihrer werbenden Tätigkeit zurückkehrt.

3.12.2 Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO

Die Bestätigung des Insolvenzplans steht unter Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO.

Die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans setzt daher voraus, dass dem Insolvenzgericht angezeigt wird, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Insolvenzplanes durch die Gläubigerversammlung erfüllt sein. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, gegenüber dem Insolvenzgericht auf sämtliche oder einzelne Planbestätigungsvoraussetzungen zu verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzungen (b) bis (d) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS und der Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzung (e) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS verzichten.

Folgende Planbestätigungsvoraussetzungen sieht der Insolvenzplan vor:

- (a) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung eines Dienstleistungsvertrages mit einem Dritten über die künftige Verwaltung des Vermögens, der Geschäftsführung und Verwaltung der Schuldnerin sowie Abwicklung deren Zahlungsverkehrs gemäß diesem Insolvenzplan;
- (b) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einrichtung eines Beirates bei der Schuldnerin mit Befugnissen entsprechend der Vorgaben in Anlage 4.8;
- (c) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung einer Umschuldung der Finanzierung der Schuldnerin bei der Invest 01 auf deren Refinanzierer gemäß der Anlage 3.11.3(e).3 und des Eintritts der dort festgelegten aufschiebenden Bedingung, außer soweit diese sich auf die gerichtliche Bestätigung des vorliegenden Insolvenzplans oder die Aufhebung des Insolvenzverfahrens in diesem Zusammenhang bezieht;
- (d) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einzahlung eines Betrages in Höhe von EUR 5.500.000,00 („**Ablösebetrag Insolvenzgläubiger**“) auf einem Treuhandkonto des Treuhänders zur Planerfüllung oder eines solchen Kontos seiner Kanzlei oder eines Kanzleikollegen verbunden mit dem unwiderruflichen

Auftrag, diesen Betrag zur Auszahlung an die Gläubiger der Gruppe 1, 2, 3, 4 und 5 gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu verwenden. Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Anforderung des Treuhänders zur Planerfüllung die Auszahlung auf eigene Kosten abzuwickeln und zu bewirken; und

- (e) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Annahme des Insolvenzplans in der Gläubigerversammlung in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az.: 1513 IN 382/22); und
- (f) Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerke GmbH gemäß dem bei dem Insolvenzgericht eingereichten Insolvenzplan, der die Fortsetzung der Green City Energy Kraftwerke GmbH vorsieht (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az.: 1513 IN 650/22).

3.12.3 Treuhand zur Planerfüllung

Zur weiteren Sicherung der Planerfüllung werden die Mittel, die zur Auszahlung an die Gläubiger der Gruppe 1, 2, 3, 4 und 5 gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind (Ablösebetrag Insolvenzgläubiger) bei dem Treuhänder zur Planerfüllung gebildet und bereitgestellt. Der Treuhänder zur Planerfüllung erhält die zugrundeliegenden Rechte als Treuhänder abgetreten.

3.12.4 Treuhand Organhaftungsansprüche

Herrn Rechtsanwalt Oliver Scharl („**Treuhänder Organhaftungsansprüche**“) werden im gestaltenden Teil dieses Insolvenzplans sämtliche bestehenden Organhaftungsansprüche der Schuldnerin gegen gegenwärtige und frühere Organe, gleichgültig ob gegenwärtig bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere und beispielsweise Organhaftungsansprüche gemäß § 43 GmbHG (analog), §§ 130a, 161 Abs. 2 HGB a.F. oder § 15b InsO), inklusive sämtliche Nebenansprüche (wie z.B. Auskunftsansprüche, Zinsansprüche) („**Organhaftungsansprüche**“) abgetreten. In seinen Entscheidungen vom 07.01.2008, (II ZR 283/06, NZI 2009, 340, 341) und vom 26.04.2019 (IX ZB 49/17, NZI 2018, 691, Rn. 28) hat der BGH festgestellt, dass gemäß § 228 InsO im gestaltenden Teil des Insolvenzplans eine Forderung der Schuldnerin an einen Treuhänder fiduziarisch zugunsten der Gläubiger abgetreten werden kann.

Diese Abtretung erfolgt zum Zwecke der Prüfung und des eventuellen Einzugs der Organhaftungsansprüche im eigenen Namen des Herrn Rechtsanwalt Oliver Scharl als Treuhänder, aber im wohlverstandenen Interesse der Nachzügler sowie der Gläubiger der Gruppen 5 (bzw. nach erfolgter Abtretung deren Refinanzierer) und 6 dieses Insolvenzplanverfahrens, damit etwaige von dem Treuhänder Organhaftungsansprüche eingezogenen Beträge entsprechend der Regelungen des als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrages an die Nachzügler sowie die

Gläubiger der Gruppen 5 (bzw. nach erfolgter Abtretung deren Refinanzierer) und 6 gemäß der im Insolvenzplan festgelegten Rangfolge ausgeschüttet werden. Die Abtretung an den Treuhänder Organhaftungsansprüche erfolgt mithin zur treuhänderischen Durchsetzung im Interesse der Nachzügler sowie der Gläubiger der Gruppen 5 (bzw. nach erfolgter Abtretung deren Refinanzierer) und 6 (fiduziarische Forderungsabtretung, vgl. BGH, Beschluss vom 26.04.2018 - IX ZB 49/17, NZI 2018, 691, Rn. 28). Der Treuhänder Organhaftungsansprüche wird mithin Vollrechtsinhaber der Organhaftungsansprüche. Der Treuhänder Organhaftungsansprüche wird aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) durch die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, mit dem der Insolvenzplan bestätigt wurde, beauftragt, auf Kosten der Schuldnerin die Durchsetzung der ihm treuhänderisch abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen, aber im wohlverstandenen Interesse der Nachzügler sowie der Gläubiger der Gruppen 5 (bzw. nach erfolgter Abtretung deren Refinanzierer) und 6 in diesem Insolvenzplanverfahren zu prüfen, gegebenenfalls geltend zu machen und durchzusetzen sowie nach eigenem Ermessen Vergleiche zu schließen. Etwaige Erlöse aus der Geltendmachung der Organhaftungsansprüche zahlt der Treuhänder Organhaftungsansprüche abzgl. seiner Kosten gemäß dem als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrag auf ein Treuhandkonto aus. Die Schuldnerin wird vom Treuhänder Organhaftungsansprüche gemäß dem als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrag im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) verpflichtet, nach Auskehr des Treuguts das Treugut an die Nachzügler sowie die Gläubiger der Gruppen 5 (bzw. nach erfolgter Abtretung deren Refinanzierer) und 6 gemäß der im Insolvenzplan festgelegten Rangfolge auszuschütten. Folglich verwaltet die Schuldnerin nach der Auskehr des Treuguts das Treugut als Treuhänderin im Interesse der Nachzügler sowie der Gläubiger der Gruppen 5 (bzw. nach erfolgter Abtretung deren Refinanzierer) und 6. Der Treuhandvertrag entfaltet nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin allein zwischen dem Treuhänder Organhaftungsansprüche und der Schuldnerin weiterhin Gültigkeit (vgl. Biersch / Goetsch / Haas, Berliner Kommentar Insolvenzrecht, § 259 InsO, Rn. 7). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der als Anlage 4.7.1 beiliegenden Treuhandvertrag verwiesen.

3.12.5 Ausschlussfrist Nachzügler

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 259a (Vollstreckungsschutz) und 259b (einjährige Verjährung) InsO. Eine Ausnahme gilt für solche Nachzügler, deren Forderungen erst nach dem Abstimmungstermin wiederaufleben (vgl. § 144 InsO und wirtschaftlich vergleichbare Fälle, z.B. im Zusammenhang mit Organhaftung) oder im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf diese übergehen (vgl. in Ziff. 2.1 und 4.10.6). Dies gilt auch zugunsten von Rechtsnachfolgern bzw. wenn die betreffende Forderung unmittelbar bei einem Dritten auflebt (z.B. im Fall von Organhaftung).

3.12.6 Kein Wiederaufleben

Ein Wiederaufleben von Forderungen wird ausgeschlossen, § 255 Abs. 3 Satz 1 InsO.

3.12.7 Verfahrensmäßige Ausschlussklausel

Der Insolvenzplan enthält eine sog. verfahrensmäßige Ausschlussklausel für Nachzüglerforderungen, d. h. nicht (rechtzeitig) angemeldete Forderungen und bestrittene, nicht (rechtzeitig) feststellungsklageweise geltend gemachte Forderungen. Diese Nachzüglerforderungen werden von der Verteilung der im Insolvenzplan vorgesehenen Quote und sonstigen in §§ 255 ff. InsO geregelten Wirkungen der Eintragung der Forderung in die Insolvenztabelle ausgeschlossen. Die Rechtsprechung hat zuletzt die Zulässigkeit solcher verfahrensmäßigen Ausschlussklauseln bestätigt (BAG, Urt. v. 19.11.2015 - 6 AZR 559/14, ZIP 2016, 178, mit Anm. *Brückmans*, ZInsO 2016, 245 ff.)

Der materielle Bestand der Nachzüglerforderungen wird durch die verfahrensmäßige Ausschlussklausel hingegen nicht berührt. Nachzüglerforderungen werden entsprechend der Regelungen im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes in gleicher Höhe erlassen wie angemeldete und in die Insolvenztabelle eingetragene Forderungen. Für Nachzüglerforderungen ist jedoch die Sonderverjährungsfrist aus § 259b InsO und die Regelung in Ziff. 4.10.6 zu beachten.

3.12.8 Scheitern des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan ist (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen der Fristen) gescheitert, wenn:

- die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Planbestätigungsvoraussetzungen nicht bis zum 30.11.2025 vorliegen, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat zuvor wirksam auf sie verzichtet; oder
- der Planbestätigungsbeschluss nicht bis zum 28.02.2026 rechtskräftig geworden ist.

Im Fall des Scheiterns treten die Regelungen dieses Insolvenzplans nicht in Kraft.

Die Schuldnerin ist berechtigt, alle oder einzelne Fristen mit Zustimmung des Insolvenzverwalters durch Mitteilung an das Insolvenzgericht zu verlängern.

4. Gestaltender Teil

4.1 Vom Insolvenzplan erfasste Insolvenzforderungen

Für die Leistung der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Quote ist grundsätzlich der Stand der Insolvenztabelle über die angemeldeten Forderungen zum Ausschüttungszeitpunkt maßgeblich. Die im gestaltenden Teil enthaltenen Regelungen gelten für sämtliche Insolvenzforderungen, also insbesondere auch für Forderungen, die nicht in der Insolvenztabelle aufgenommen wurden. Bei hinreichendem Nachweis der Begründetheit solcher Nachzüglerforderungen können diese vom Schuldner dennoch entsprechend den Regelungen dieses Insolvenzplans befriedigt werden.

4.2 Gruppenbildung

Es werden gemäß § 222 InsO sieben Gruppen gebildet:

4.2.1 Gruppe 1: Sonstige ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger (mit Ausnahme der NOVETHOS)

In Gruppe 1 sind alle nicht nachrangigen Insolvenzforderungen einzuordnen, die nicht einer der Gruppen 2 bis 7 zugeordnet sind (insb. ist die Forderung von NOVETHOS im Rang gemäß § 38 InsO der Gruppe 2 und nicht der Gruppe 1 zugeordnet). Die Gläubiger der Gruppe 1 sind aus der als Anlage 3.11.2 beigefügten Gläubigerliste ersichtlich, dort im Rang § 38 InsO mit Ausnahme von NOVETHOS).

4.2.2 Gruppe 2: NOVETHOS in den Rängen gemäß § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO

Die Gruppe 2 sind alle Gläubiger mit Forderungen aus abstrakten Schuldanerkenntnissen im Rang des § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO, die die Schuldnerin vorinsolvenzlich sicherungshalber abgegeben hat. Dabei handelt es sich – soweit bekannt – nur um eine Forderung aus einem abstrakten Schuldanerkenntnis der Schuldnerin gegenüber der NOVETHOS, das als Sicherheit abgegeben wurde, in Höhe von EUR 3.000.000 Hauptforderung und EUR 477.221,05 Zinsen für den Zeitraum vor Verfahrenseröffnung und im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO für die Zeit ab Verfahrenseröffnung von mindestens EUR 82.448,73 und weiterer lfd. Zinsen. NOVETHOS ist als Sicherheitentreuhänder im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schuldnerin tätig. Forderungen aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis sind durch ein Pfandrecht an Kommanditanteilen der Schuldnerin an einer Tochtergesellschaft gesichert.

4.2.3 Gruppe 3: Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO

In der Gruppe 3 sind alle nachrangigen Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO eingeordnet, die nicht einer der Gruppen 1, 2, 4, 5, 6 oder 7 zugeordnet sind (insb. ist die Forderung der NOVETHOS auf Zinsen ab Verfahrenseröffnung der Gruppe 2 und nicht der Gruppe 3 zugeordnet). Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Zinsansprüche der Gläubiger der Gruppe 1 für den Zeitraum seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

4.2.4 Gruppe 4: Nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO (mit Ausnahme der Invest 01)

In der Gruppe 4 sind alle nachrangigen Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO eingeordnet, die nicht einer der Gruppen 1, 2, 3, 5, 6 oder 7 zugeordnet sind. Die Green City Invest 01 GmbH ist ausdrücklich nicht Teil dieser Gruppe.

Teil dieser Gruppe sind insbesondere die Verbindlichkeiten der Schuldnerin gegenüber der GCE Kraftwerkspark I GmbH sowie der Green City AG.

4.2.5 Gruppe 5: Invest 01

In der Gruppe 5 ist die Green City Invest 01 GmbH („**Invest 01**“; im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO) eingeordnet. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus Darlehen zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen.

4.2.6 Gruppe 6: Gläubiger der Inhaber- und Namensschuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO

In der Gruppe 6 sind alle Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO eingeordnet, die nicht einer der Gruppen 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 zugeordnet sind.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Gläubiger

- (a) der 4,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, („**KWP II IHS A**“);
- (b) der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR („**KWP II IHS B**“);
- (c) der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4 („**KWP II IHS LUX**“);
- (d) der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 4,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A („**KWP II NSV A**“);
- (e) der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B („**KWP II NSV B**“); sowie

alle sonstigen Insolvenzgläubiger im Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO.

Die Gläubiger der **Inhaberschuldverschreibungen** werden im Insolvenzverfahren ausschließlich von ihrem jeweils gewählten gemeinsamen Vertreter vertreten, sofern ein solcher bestellt ist. Sie sind dann selbst nicht stimmberechtigt (§ 19 Abs. 3 SchVG). Der gemeinsame Vertreter der KWP II IHS A und der KWP II IHS B ist die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Für die KWP II IHS LUX wurde bis zur Einreichung dieses Insolvenzplans kein gemeinsamer Vertreter bestellt. Deren Gläubiger ist oder sind selbst teilnahme- und stimmberechtigt im Insolvenzverfahren.

Die Gläubiger der **Namensschuldverschreibungen** müssen ihre Rechte im Insolvenzverfahren selbst verfolgen und sind selbst stimmberechtigt. Zur Vereinfachung steht Herr Rechtsanwalt Michael Siegle (SdK e.V. – KWP II -, Hackenstr. 7b, 80331 München) als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. Diesen können die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen gemäß rechtzeitig vor dem Abstimmungstermin über diesen Insolvenzplan mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen.

4.2.7 Gruppe 7: Gesellschafter

Die Gruppe 7 umfasst die an der Schuldnerin beteiligten Gesellschafter, deren Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden, mithin die Green City Energy Kraftwerke GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin, handelnd durch den Insolvenzverwalter über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerke GmbH, Herrn Rechtsanwalt Oliver Scharthl, wie auch die Green City AG als Kommanditistin.

Nach erfolgter Freigabe des von der Green City AG gehaltenen Kommanditanteils an der Schuldnerin durch den Insolvenzverwalter über das Vermögen der Green City AG, Herrn Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, handelt für die Green City AG deren Vorstand, Herr Jens Mühlhaus.

4.3 Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten

4.3.1 Gruppe 1: Sonstige ungesicherte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger (mit Ausnahme der NOVETHOS)

- (1) Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten eine volle Befriedigung auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 38 InsO).
- (2) Die Zahlung ist einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in einer Rate fällig.

4.3.2 Gruppe 2: NOVETHOS in den Rängen gemäß § 38 InsO und § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO

- (1) Die Gläubiger der Gruppe 2 (soweit bekannt nur NOVETHOS) erhalten eine volle Befriedigung auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 38 InsO und § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO) mit Ausnahme eines teilweisen Erlasses in Bezug auf Zinsansprüche, den NOVETHOS gemäß Ziffer 3.1 der außerhalb des Insolvenzplans abgeschlossenen Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.11.3(e).1) erklärt. Als **Anlage 3.11.3(b)** ist eine Aufstellung beigefügt, welche rein nachrichtlich und ohne Regelungsgehalt u.a. die Höhe der Zahlungen gemäß diesem Insolvenzplan an NOVETHOS (Gruppe 2) beispielhaft zum 31.03.2025 berechnet.
- (2) Eine Bezifferung des Ausfalls erfolgt nicht. Das Pfandrecht von NOVETHOS an den Kommanditanteilen der Green City Energy Windpark Altertheim GmbH & Co. KG wird nicht verwertet.
- (3) Die Zahlung ist einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in einer Rate fällig.

4.3.3 Gruppe 3: Nachrangige Insolvenzgläubiger in den Rängen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 InsO außer NOVETHOS

Die Gläubiger der Gruppe 3 erhalten eine volle Befriedigung auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 InsO).

Die Zahlung ist einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in einer Rate fällig.

4.3.4 Gruppe 4: Nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO (mit Ausnahme der Invest 01)

Die Gläubiger der Gruppe 4 erhalten eine volle Befriedigung auf den Betrag ihrer festgestellten Insolvenzforderung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InsO).

Die Zahlung ist einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in einer Rate fällig.

4.3.5 Gruppe 5: Invest 01

- (1) Die Gläubigerin der Gruppe 5, die Invest 01 bzw. nach Abtretung an diese ihre Refinanzierer, erhalten eine Zahlung in Höhe des Betrags ihrer festgestellten Insolvenzforderung abzüglich (i) des Teilverzichts auf Zinsforderungen, den die Refinanzierer mit der Schuldnerin in Ziffer 3.1 der außerhalb dieses Insolvenzplans abgeschlossenen Abgeltungsvereinbarung (Anlage 3.11.3(e).1) vereinbart haben sowie mit Ausnahme einer in dem Darlehensvertrag vorgesehenen Verrechnung zwischen der Invest 01 und der Schuldnerin und (ii) des Betrags, der an NOVETHOS in Gruppe 2 zu zahlen ist.
- (2) Auf den sich nach Ziffer (1) ergebenden Restbetrag erhält die Gläubigerin der Gruppe 5 bzw. nach Abtretung an diese ihre Refinanzierer eine Teilzahlung in Höhe von EUR 1.802.633,00, wobei die Zahlung dieses Teilbetrags nur auf die Hauptforderung und nicht auf Zinsen erfolgt. Die Zahlung ist einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in einer Rate fällig.
- (3) Als **Anlage 3.11.3(b)** ist eine Aufstellung beigefügt, welche rein nachrichtlich und ohne Regelungsgehalt u.a. die Höhe der Zahlungen gemäß diesem Insolvenzplan an die Invest 01 bzw. nach einer Abtretung an diese der Refinanzierer, die gemäß dem Insolvenzplan einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geschuldet sind, beispielhaft zum 31.03.2025 berechnet. Außerdem ist hier eine Berechnung des Betrags enthalten, in dessen Höhe die Refinanzierer die an sie abgetretenen Forderungen darlehensweise stehenlassen werden. Für die gemäß diesem Insolvenzplan zu leistenden Zahlungen sind die nach den vorstehenden Regelungen richtigen Beträge und nicht die in der Anlage 3.11.3(b) nachrichtlich zum 31.03.2025 wiedergegebenen Beträge maßgeblich.
- (4) Die Forderung der Gläubigerin der Gruppe 5 wird für den nach den Abzügen gemäß Ziff. (1) und abzüglich der Teilzahlung gemäß Ziffer (2) verbleibenden Restbetrag wie folgt geändert:
 - a) Die Forderungen werden darlehensweise stehengelassen.

- b) Die Schuldnerin schuldet auf die stehengelassenen Forderungen einen Zins in Höhe eines Zinssatzes von 4,5 % p.a. ab Rechtskraft der Bestätigung dieses Insolvenzplans.
 - c) Die Invest 01 tritt die stehengelassenen Forderungen außerhalb dieses Insolvenzplans an die Refinanzierer ab. Die Refinanzierer erklären nach der Abtretung einen teilweisen Zinsverzicht gegenüber der Schuldnerin außerhalb dieses Insolvenzplans gemäß Ziffer 3 der Abgeltungsvereinbarung (Anlage Ziff. 3.11.3(e).1).
 - d) Die Schuldnerin schuldet Zahlungen gemäß dem diesem Insolvenzplan in Anlage 3.11.3(e).4 beigefügten „**Refinanzierer-Zahlungsplan**“.
 - e) Die Leistungen der Schuldnerin erfolgen stets zunächst auf die aufgelaufenen Zinsen und dann auf die ausstehende Hauptforderung.
 - f) Die Schuldnerin ist stets, unter Wahrung einer Benachrichtigungsfrist von fünf (5) Bankarbeitstagen zur ganzen oder teilweisen Sondertilgung der Forderungen der Gläubiger der Gruppe 5 bzw. nach Abtretung an diese ihrer Refinanzierer berechtigt. Eine freiwillige Sondertilgungszahlung darf jedoch den Betrag von EUR 100.000,00 nicht unterschreiten. Einmal zurückgezahlte Beträge können nicht erneut in Anspruch genommen werden.
 - g) Die Wirksamkeit der Darlehensverträge steht insgesamt unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) des Eintritts der Rechtskraft der Bestätigung dieses Insolvenzplans (§ 254 Abs. 1 InsO). Die Bedingung gilt als endgültig ausgefallen und die Darlehensverträge enden automatisch, falls die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, mit dem der Insolvenzplan bestätigt wurde, nicht bis spätestens 28. Februar 2026 eingetreten ist.
 - h) Weitere Regelungen ergeben sich aus der als **Anlage 3.11.3(e).3** beigefügten Vertragsdokumentation, insbesondere den dort beigefügten Darlehensverträgen.
- (5) Die Gläubigerin der Gruppe 5, NOVETHOS, und die Refinanzierer, haben den Treuhänder zur Planerfüllung und die Schuldnerin angewiesen, sämtliche Zahlungen auch an die Gläubigerin der Gruppe 5 bzw. ihre Refinanzierer, einschließlich der Teilzahlung gemäß Ziffer (2) auf ein von NOVETHOS („**Treuhänder der Refinanzierer**“) einzurichtendes und zu benennendes Treuhandkonto zu zahlen (vgl. Ziffer 5 der Abgeltungsvereinbarung).
- (6) Die Schuldnerin ist zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in diesem Insolvenzplan berechtigt, mit den Refinanzierern oder deren Rechtsnachfolgern für die abgetretenen und neugefassten Forderungen einen Vertrag zur Umschuldung der Finanzierung entsprechend der Vertragsunterlagen in der **Anlage 3.11.3(e).3** abzuschließen. Spätere Änderungen oder eine Neufassung des Vertrages sind nur in den Grenzen des § 226 Abs. 3 InsO zulässig.

4.3.6 Gruppe 6: Gläubiger der Inhaber- und Namensschuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO

- (1) Die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 werden gestundet (einschließlich Hauptforderung, Zinsen und Kosten) und sind zum 30.12.2045 fällig. Die Schuldnerin ist einmalig berechtigt, den Zeitraum bis zum Fälligkeitstag durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Schuldnerin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Schuldnerin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden;
- (1a) Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß der folgenden Ziffer (3) vorliegen, ist die Schuldnerin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung an die Gläubiger der Gruppe 6 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Schuldnerin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Schuldnerin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Schuldnerin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppe 6 – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.
- (2) Der vertraglich oder gesetzlich geschuldete Zinssatz für die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 wird ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft dieses Insolvenzplans folgt, einheitlich auf 5,75 % p.a. festgesetzt. Die Zinsansprüche werden ebenfalls gestundet und erst zum Endfälligkeitstag der jeweiligen Hauptforderung fällig.
- (3) Die Gläubiger der Gruppe 6 treten mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Schuldnerin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Schuldnerin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Die Gläubiger der Gruppe 6 sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Schuldnerin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen (einschließlich Zinsansprüche), wenn dies nicht zu einer (drohenden)

Insolvenzreife der Schuldnerin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Gruppe 6 dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).** Alle Schuldverschreibungsbedingungen enthalten heute schon eine entsprechende qualifizierte Nachrangklausel mit Zahlungsverbot. Diese wird mit diesem Insolvenzplan lediglich neu gefasst und vereinheitlicht.

- (4) Die Gläubiger der Gruppe 6 erhalten eine Sonderausschüttung aus tatsächlichen Zahlungseingängen bei der Schuldnerin auf deren Forderungen gegen die Green City Aktiengesellschaft im Rahmen des über das Vermögen der Green City Aktiengesellschaft anhängigen Insolvenzverfahrens innerhalb von 60 Tagen nach Zahlungseingang bei der Schuldnerin als Befriedigung, (i) soweit die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zahlung der GC AG Quote an die Schuldnerin gegenüber den Refinanzierern nicht im Verzug ist mit Zahlungen aus dem Refinanzierer-Zahlungsplan (wie in Ziffer 3.11.3(e) definiert), und (ii) nur soweit nicht der vorstehend unter Absatz (3) geregelte qualifizierte Nachrang mit den dort beschriebenen Wirkungen Anwendung findet.
- (5) Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Schuldnerin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, steht dieses nach Abzug der (Verteilungs-)Kosten als Ausgleich für die Änderungen der Anleihebedingungen bzw. der Bedingungen der Namensschuldverschreibungen durch den Insolvenzplan den nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 6 zu („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen die Forderungen der nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 6 übersteigt.
- (6) Die Leistungen an die Gläubiger der Gruppe 6 erfolgen jeweils in der Reihenfolge gemäß § 366 Abs. 2 BGB zunächst auf die Hauptforderung, dann auf Kosten und schließlich auf Zinsen.

In den vorstehenden Absätzen (1) bis (6) sind die Veränderungen der Rechtsstellung der Gläubiger der Gruppe 6 geregelt.

Angesichts der Verbriefung der Inhaberschuldverschreibungen sind in den nachfolgenden Absätzen (7) bis (9) dieser Ziffer 4.3.6 die Regelungen zur wertpapiertechnischen Umsetzung der Veränderung der Rechtsstellung für die KWP II IHS A, die KWP II IHS B und die KWP II IHS LUX enthalten; inhaltlich enthalten sie keine abweichende Regelung zu den Absätzen (1) bis (6).

Zur Klarstellung sind in den nachfolgenden Absätzen (10) und (11) dieser Ziffer 4.3.6 die sich durch die Veränderung der Rechtsstellung der Gläubiger der Gruppe 6 nach Maßgabe der Absätze (1) bis (6) ergebenden Änderungen für die Bedingungen der

KWP II NSV A und der KWP II NSV B angegeben; inhaltlich enthalten die Absätze (10) und (11) keine abweichende Regelung zu den Absätzen (1) bis (6).

Bei einem etwaigen Widerspruch der Regelungen in den Absätzen (7) bis (9) bzw. (10) und (11) mit den Regelungen in den Absätzen (1) bis (6) haben die Regelungen in den Absätzen (1) bis (6) Vorrang.

(7) Zwecks Verbriefung werden die Bedingungen der KWP II IHS A („**Anleihebedingungen IHS A**“) wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.1 (Qualifizierter Nachrang) der Anleihebedingungen IHS A wird die Regelung in Buchstabe c) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Emittentin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Emittentin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Emittentin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**«

b) Ziffer 3.1 (Zinssatz und Fälligkeit) der Anleihebedingungen IHS A wird geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**3.1 Zinssatz und Fälligkeit.** Jede Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar (i) vom 03.08.2015 (einschließlich) bis zum Ende des Monats, in dem die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 eintritt, mit jährlich 4,75 % und (ii) ab dem ersten Tag desjenigen Monats (einschließlich),

der auf die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 gegen die Emittentin folgt, mit jährlich 5,75 %, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind endfällig am Fälligkeitstag.«

- c) In Ziffer 4. (Zahlungen) der Anleihebedingungen IHS A wird nach dem Absatz gemäß Ziffer 4.6 (Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen) folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4.7 eingefügt:

»4.7 Tilgungsreihenfolge. Alle Zahlungen der Emittentin werden zunächst auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- d) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung) der Anleihebedingungen IHS A wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

»5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein«

- e) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS A wird der erste Absatz unter der Ziffer 5.1 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (Ziffer 2), werden die Schuldverschreibungen am 30.12.2045 (der **»Fälligkeitstag«**) zurückgezahlt. Die Emittentin ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Schuldnerin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.«

- f) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS A wird Ziffer 5.2 (Vorzeitige Rückzahlung) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»5.2 Vorzeitige Rückzahlung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 insgesamt oder teilweise zu

kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.1 vorliegen, ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Emittentin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Emittentin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Emittentin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß Ziffer 5.5 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß Ziffer 3.1.«

- g) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS A wird nach dem Absatz gemäß Ziffer 5.4 ein vollständig neuer Absatz mit der Ziffer 5.5 ergänzt, der wie folgt lautet:

»**5.5 Besserungsschein.** Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszuzahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- h) In Ziffer 9. (Kündigung) der Anleihebedingungen IHS A werden im ersten Absatz unter der Ziffer 9.1 (Kündigungsrecht der Gläubiger) die Regelungen in den Buchstaben c) und d) gestrichen und wie folgt ersetzt sowie nach dem Buchstaben f) ein vollständig neuer Absatz mit dem Buchstaben g) wie folgt ergänzt:

»c) [freigelassen]«

»d) [freigelassen]«

»g) **Änderung Gesellschaftsvertrages der Emittentin:** Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird dergestalt geändert, dass (i) der bei der Gesellschaft bestehende Beirat oder das (jeweils einschlägige) Benennungsrecht eines gemeinsamen Vertreters für ein Beiratsmitglied abgeschafft werden oder (ii) die Mehrheitserfordernisse für eine Beschlussfassung des Beirats oder die einer Zustimmung des Beirats unterliegenden Beschlussgegenstände geändert werden.«

- i) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung) der Anleihebedingungen IHS A wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

»10. Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen«

- j) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS A wird Ziffer 10.1 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen) ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:

»10.1 [freigelassen]«

- k) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS A wird Ziffer 10.2 (Begebung weiterer Finanzmittel) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel/Bestellung von Sicherheiten. Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger oder des gemeinsamen Vertreters, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

Die Schuldnerin wird entsprechend § 21 SchVG ermächtigt, die Änderungen der Anleihebedingungen IHS A in der maßgeblichen Sammelurkunde vorzunehmen, insbesondere gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 SchVG die Wertpapiersammelbank zu ersuchen, die dort eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen.

- (8) Zwecks Verbriefung werden die Bedingungen der KWP II IHS B („**Anleihebedingungen IHS B**“) wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1 (Qualifizierter Nachrang) der Anleihebedingungen IHS B wird die Regelung in Buchstabe c) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin

dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Emittentin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Emittentin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Emittentin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).«**

- b) In Ziffer 3.1 (Zinssatz und Fälligkeit) der Anleihebedingungen IHS B wird der zweite Satz geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
»Die Zinsen sind endfällig am Fälligkeitstag.«
- c) In Ziffer 3.1 (Zinssatz und Fälligkeit) der Anleihebedingungen IHS B wird der bisherige dritte Satz ersatzlos gestrichen.
- d) In Ziffer 4. (Zahlungen) der Anleihebedingungen IHS B wird nach dem Absatz gemäß Ziffer 4.6 (Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen) folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4.7 eingefügt:
»**4.7 Tilgungsreihenfolge.** Alle Zahlungen der Emittentin werden zunächst auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«
- e) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung) der Anleihebedingungen IHS B wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:
»**5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein**«

- f) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS B wird der erste Absatz unter der Ziffer 5.1 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (Ziffer 2), werden die Schuldverschreibungen am 30.12.2045 (der »**Fälligkeitstag**«) zurückgezahlt. Die Emittentin ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Emittentin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.«

- g) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS B wird Ziffer 5.2 (Vorzeitige Rückzahlung) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**5.2 Vorzeitige Rückzahlung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.1 vorliegen, ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige

nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Emittentin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Emittentin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Emittentin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß Ziffer 5.5 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß Ziffer 3.1.«

- h) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS B wird nach dem Absatz gemäß Ziffer 5.4 ein vollständig neuer Absatz mit der Ziffer 5.5 ergänzt, der wie folgt lautet:

»**5.5 Besserungsschein.** Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszuzahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach

Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- i) In Ziffer 9. (Kündigung) der Anleihebedingungen IHS B werden im ersten Absatz unter der Ziffer 9.1 (Kündigungsrecht der Gläubiger) die Regelungen in den Buchstaben c) und d) gestrichen und wie folgt ersetzt sowie nach dem Buchstaben f) ein vollständig neuer Absatz mit dem Buchstaben g) wie folgt ergänzt:

»c) [freigelassen]«

»d) [freigelassen]«

»g) **Änderung Gesellschaftsvertrages der Emittentin:** Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird dergestalt geändert, dass (i) der bei der Gesellschaft bestehende Beirat oder das (jeweils einschlägige) Benennungsrecht eines gemeinsamen Vertreters für ein Beiratsmitglied abgeschafft werden oder (ii) die Mehrheitserfordernisse für eine Beschlussfassung des Beirats oder die einer Zustimmung des Beirats unterliegenden Beschlussgegenstände geändert werden.«

- j) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel, Ankauf und Entwertung) der Anleihebedingungen IHS B wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

»10. Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen«

- k) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS B wird Ziffer 10.1 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen) ersatzlos gestrichen und lediglich durch einen Platzhalter wie folgt ersetzt:

»10.1 [freigelassen]«

- l) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS B wird Ziffer 10.2 (Begebung weiterer Finanzmittel) ergänzt und wie folgt neu gefasst:

»10.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel/Bestellung von Sicherheiten. Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von

Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger oder des gemeinsamen Vertreters, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

Die Schuldnerin wird entsprechend § 21 SchVG ermächtigt, die Änderungen der Anleihebedingungen IHS B in der maßgeblichen Sammelurkunde vorzunehmen, insbesondere gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 SchVG die Wertpapiersammelbank zu ersuchen, die dort eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen.

- (9) Zwecks Verbriefung werden die Bedingungen der KWP II IHS LUX („**Anleihebedingungen IHS LUX**“) wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2. (Status) der Anleihebedingungen IHS LUX wird der zweite Absatz unter der Ziffer 2.2 (Qualifizierter Nachrang: Beschränkte Geltendmachung) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**2.2 Qualifizierter Nachrang.** Die Gläubiger der Schuldverschreibungen treten mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Emittentin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Emittentin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Emittentin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Emittentin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen

würde. Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).«

- b) In Ziffer 3.1 (Zinssatz und Zinszahlungstage) der Anleihebedingungen IHS LUX wird der zweite Satz geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»Die Zinsen sind endfällig am Fälligkeitstag.«

- c) In Ziffer 3.1 (Zinssatz und Zinszahlungstage) der Anleihebedingungen IHS LUX wird der bisherige dritte Satz ersatzlos gestrichen.

- d) In Ziffer 4. (Zahlungen) der Anleihebedingungen IHS LUX wird nach dem Absatz gemäß Ziffer 4.7 folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4.8 eingefügt:

»**4.8 Tilgungsreihenfolge.** Alle Zahlungen der Emittentin werden zunächst auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- e) In Ziffer 5. (Rückzahlung) der Anleihebedingungen IHS LUX wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

»**5. Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein**«

- f) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS LUX wird der erste Absatz unter der Ziffer 5.1 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**5.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über den Nachrang (Ziffer 2.2), werden die Schuldverschreibungen am 30.12.2045 (der »**Fälligkeitstag**«) zurückgezahlt. Die Emittentin ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Emittentin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Emittentin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.«

- g) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS LUX wird Ziffer 5.2 (Vorzeitige Rückzahlung) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»**5.2 Vorzeitige Rückzahlung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.2 vorliegen, ist die Emittentin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Emittentin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Emittentin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Emittentin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß Ziffer 5.5 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Schuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß Ziffer 3.1.«

- h) In Ziffer 5. (Rückzahlung bei Endfälligkeit; vorzeitige Rückzahlung; Besserungsschein) der Anleihebedingungen IHS LUX wird nach dem Absatz gemäß Ziffer 5.3 ein vollständig neuer Absatz mit der Ziffer 5.4 ergänzt, der wie folgt lautet:

»**5.4 Besserungsschein.** Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszus zahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- i) In Ziffer 9. (Kündigung) der Anleihebedingungen IHS LUX werden im ersten Absatz unter der Ziffer 9.1 (Kündigungsrecht der Gläubiger) die Regelungen in den Buchstaben c), d) und g) gestrichen und wie folgt vollständig neu gefasst:

»c) [freigelassen]«

»d) [freigelassen]«

- »g) **Änderung Gesellschaftsvertrages der Emittentin:** Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird dergestalt geändert, dass (i) der bei der Gesellschaft bestehende Beirat oder das (jeweils einschlägige) Benennungsrecht eines gemeinsamen Vertreters für ein Beiratsmitglied abgeschafft werden oder (ii) die Mehrheitserfordernisse für eine Beschlussfassung des Beirats oder die einer Zustimmung des Beirats unterliegenden Beschlussgegenstände geändert werden.«
- j) In Ziffer 10 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung) der Anleihebedingungen IHS LUX wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:
- »10. Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen«**
- k) In Ziffer 10. (Begebung weiterer Finanzierungstitel / Ankauf und Entwertung der Schuldverschreibungen) der Anleihebedingungen IHS LUX wird Ziffer 10.1 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
- »10.1 Begebung weiterer Finanzierungstitel/Bestellung von Sicherheiten.** Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und / oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger oder des gemeinsamen Vertreters, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

Die Schuldnerin wird entsprechend § 21 SchVG ermächtigt, die Änderungen der Anleihebedingungen IHS LUX in der maßgeblichen Sammelurkunde vorzunehmen, insbesondere gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 SchVG die Wertpapier-sammelbank zu ersuchen, die dort eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen.

- (10) Zur Klarstellung werden die Bedingungen der KWP II NSV A („**Bedingungen NSV A**“) wie folgt geändert:
- a) Das Datum der Laufzeit der KWP II NSV A wird in der Überschrift der Bedingungen NSV A (Anleihebedingungen Tranche A) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
- »30. Dezember 2045«
- b) In § 2 (Status) der Bedingungen NSV A wird im ersten Absatz unter der Ziffer 1. die Regelung in Buchstabe c) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
- »c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Gesellschaft sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Gesellschaft dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Gesellschaft innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Gesellschaft Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Gesellschaft führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**«
- c) In § 3 (Verzinsung) der Bedingungen NSV A werden die ersten beiden Absätze unter den Ziffern 1. und 2. jeweils geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
- »1. Die Namensschuldverschreibungen werden jeweils (i) ab dem Tag, der dem Tag der Zahlung des Erwerbspreises an die Gesellschaft folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren mit dem Az. 1513 IN 381/22 gegen die Gesellschaft eintritt, mit einem

Zinssatz in Höhe von 4,75 Prozent p.a. und (ii) ab dem ersten Tag desjenigen Monats (einschließlich), der auf die Rechtskraft des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 folgt, bis zum 30. Dezember 2045 (der „Endfälligkeitstag“), mit jährlich 5,75 % verzinst.«

»2. Die Zinsen sind endfällig am Endfälligkeitstag.«

d) In § 4 (Laufzeit und Kündigung) der Bedingungen NSV A wird der erste Absatz unter der Ziffer 1. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»1. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet am 30. Dezember 2045. Die Gesellschaft ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Gesellschaft muss spätestens bis zum 30. September 2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Gesellschaft von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Endfälligkeitstag entsprechend.«

e) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen) der Bedingungen NSV A wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

»§ 5. Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein«

f) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein) der Bedingungen NSV A wird der zweite Absatz unter der Ziffer 2. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»2. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Namensschuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 9 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Namensschuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß § 2 Ziffer 1 vorliegen, ist die Gesellschaft verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser

Namensschuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Gesellschaft einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß § 5 Ziffer 3 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Namensschuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß § 3 Ziffer 1.«

- g) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein) der Bedingungen NSV A wird nach dem zweiten Absatz mit der Ziffer 2. folgender neuer Absatz mit der Ziffer 3. eingefügt:

- »3. Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023

Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2033 – Tranche B sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszuzahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- h) § 6 (Zahlungen) der Bedingungen NSV A wird nach dem Absatz mit der Ziffer 3. folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4. eingefügt:

»4. Alle Zahlungen der Gesellschaft werden zunächst auf das Kapital in Bezug auf die Namensschuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- i) In § 7 (Ausgabe weiterer Anleihen, Rückkauf) der Bedingungen NSV A wird der erste Absatz unter der Ziffer 1. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»1. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den vorliegenden Namensschuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger der

Namensschuldverschreibungen entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

(11) Zur Klarstellung werden die Bedingungen der KWP II NSV B („**Bedingungen NSV B**“) wie folgt geändert:

a) Das Datum der Laufzeit der KWP II NSV B wird in der Überschrift der Bedingungen NSV B (Anleihebedingungen Tranche B) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»30. Dezember 2045«

b) In § 2 (Status) der Bedingungen NSV B wird im ersten Absatz unter der Ziffer 1. die Regelung in Buchstabe c) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Gesellschaft sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Gesellschaft dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Gesellschaft innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Gesellschaft Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Gesellschaft führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**«

c) In § 3 (Verzinsung) der Bedingungen NSV B werden die ersten beiden Absätze unter den Ziffern 1. und 2. jeweils geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

- »1. Die Namensschuldverschreibungen werden jeweils ab dem Tag, der dem Tag der Zahlung des Erwerbspreises an die Gesellschaft folgt (der „Zinslauf“), bis zum 30. Dezember 2045 (der „Endfälligkeitstag“) mit einem Zinssatz in Höhe von 5,75 Prozent p.a. verzinst.«
 - »2. Die Zinsen sind endfällig am Endfälligkeitstag.«
- d) In § 4 (Laufzeit und Kündigung) der Bedingungen NSV B wird der erste Absatz unter der Ziffer 1. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
- »Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet am 30. Dezember 2045. Die Gesellschaft ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Gesellschaft muss spätestens bis zum 30. September 2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Gesellschaft von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Endfälligkeitstag entsprechend.«
- e) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen) der Bedingungen NSV B wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:
- »§ 5. Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein«**
- f) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein) der Bedingungen NSV B wird der zweite Absatz unter der Ziffer 2. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:
- »2. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Namensschuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 9 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Namensschuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß § 2 Ziffer 1 vorliegen, ist die Gesellschaft verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II –

Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Gesellschaft einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß § 5 Ziffer 3 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Namensschuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß § 3 Ziffer 1.«

- g) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein) der Bedingungen NSV B wird nach dem zweiten Absatz mit der Ziffer 2. folgender neuer Absatz mit der Ziffer 3. eingefügt:

- »3. Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN

A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszuzahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- h) § 6 (Zahlungen) der Bedingungen NSV B wird nach dem Absatz mit der Ziffer 3. folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4. eingefügt:

»4. Alle Zahlungen der Gesellschaft werden zunächst auf das Kapital in Bezug auf die Namensschuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- i) In § 7 (Ausgabe weiterer Anleihen, Rückkauf) der Bedingungen NSV B wird der erste Absatz unter der Ziffer 1. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»1. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den vorliegenden Namensschuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger der

Namensschuldverschreibungen entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

4.3.7 Gruppe 7: Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter treffen die in diesem Insolvenzplan enthaltenen Gesellschafterbeschlüsse der Schuldnerin, insbesondere stimmen sie den Gesellschafter-Beitritten zu (siehe dazu nachfolgend Ziffer 4.4).
- (2) Die Regelungen für die Gruppen 1 bis 7 gelten ebenfalls zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten der Schuldnerin für deren persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin. Dies gilt ebenfalls für künftige Gesellschafter der Schuldnerin.

4.4 Gesellschaftsrechtliche Regelungen

4.4.1 Eintritt Neue Kommanditistin

Die DGE KWP II UG (haftungsbeschränkt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 296867, eine Tochtergesellschaft der Komplementärin, („**Eintretende Kommanditistin**“) tritt als weitere Kommanditistin in die Schuldnerin ein. Der Eintritt wird mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Eintragung des Eintritts in das Handelsregister.

Die Eintretende Kommanditistin übernimmt eine Kommanditeinlage und Haftsumme in Höhe von EUR 1. Sie wird die Einlage durch Zahlung einer Bareinlage in gleicher Höhe leisten. Sie wird am Vermögen der Schuldnerin und an dem Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Schuldnerin nicht beteiligt.

Die Erklärung der Eintretenden Kommanditistin ist gemäß § 230 Abs. 2 InsO analog in **Anlage 4.4.1** beigefügt.

4.4.2 Ausscheiden der Green City AG

Scheidet die Green City AG aus der Gesellschaft aus, wachsen ihre sämtlichen Anteile an der Gesellschaft nur der Komplementärin an.

4.4.3 Fortsetzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i. V. m. §§ 144 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens für unbestimmte Zeit fortgesetzt. Die Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Schuldnerin ist gemäß § 230 Abs. 1 Satz 2 InsO in **Anlage 4.4.3** beigefügt.

4.4.4 Neufassung Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin wird gemäß **Anlage 4.4.4** neugefasst.

4.4.5 Ermächtigung des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter wird ermächtigt, die erforderlichen Anmeldungen beim jeweiligen Registergericht vorzunehmen (§ 254a Abs. 2 S.3 InsO).

4.5 Zustimmung zur Umschuldung

Sämtliche beteiligten Gläubiger und Gesellschafter stimmen dem Abschluss der Vereinbarungen mit der Invest 01, NOVETHOS und den Refinanzierern einschließlich der Neufassung der Darlehensforderungen und Sicherheiten entsprechend der Vertragsunterlagen in Anlage 3.11.3(e).3 und den Darstellungen in diesem Insolvenzplan wie auch künftigen Änderungen dessen gemäß diesem Insolvenzplan hiermit ausdrücklich zu.

4.6 Treuhand zur Planerfüllung

Die Schuldnerin ist berechtigt und den Gläubigern der Gruppen 1, 2, 3, 4 und 5 verpflichtet, ihre in diesem Plan bestimmten Zahlungen an die Gläubiger der Gruppe 1, 2, 3, 4 und 5 die gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu leisten sind, mittels des Treuhänders zur Planerfüllung zu erbringen. Der Insolvenzverwalter wird die hierfür erforderlichen Geldbeträge vor der gerichtlichen Planbestätigung an den Treuhänder zur Planerfüllung zahlen. Ausschüttungen an die Gläubiger der Gruppe 6 erfolgen nur durch die durch diesen Insolvenzplan sanierte Schuldnerin selbst und nicht durch den Treuhänder zur Planerfüllung.

Der Treuhänder zur Planerfüllung wird beauftragt, diese liquiden Mittel zugunsten dieser Gläubiger entgegenzunehmen, und ermächtigt, sämtliche Zahlungspflichten nach den Vorgaben dieses Insolvenzplans, insbesondere den Ziffern 4.3.1 bis Ziff. 4.3.5., und außerdem Pflichten nach § 258 Abs. 2 InsO bei Fälligkeit zu erfüllen. Soweit sich aus dem als **Anlage 4.6** zu diesem Insolvenzplan genommenen Treuhandvertrag und dem Insolvenzplan selbst Widersprüche ergeben, gelten die Bestimmungen dieses Insolvenzplans vorrangig vor den Bestimmungen des Treuhandvertrages. Auslegungen sowohl des Insolvenzplans als auch des Treuhandvertrages haben vorrangig am Maßstab des § 1 InsO zu erfolgen.

Der Treuhänder zur Planerfüllung hat mit dem als Anlage 4.6 diesem Plan beigefügten Treuhandvertrag den Regelungen dieses Insolvenzplans zugestimmt und nimmt die ihm hierdurch übertragenen Vermögenswerte und Aufgaben an (§ 230 Abs. 3 InsO).

Die Zahlungen an und der entsprechende unwiderrufliche Auftrag an den Treuhänder zur Planerfüllung ist Planbedingung (Ziff. 4.8.1(d)).

Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Anforderung des Treuhänders zur Planerfüllung die Auszahlung auf eigene Kosten abzuwickeln und zu bewirken.

4.7 Abtretung von Ansprüchen, Treuhand

Die Schuldnerin tritt die Organhaftungsansprüche an den Treuhänder Organhaftungsansprüche ab (vgl. Ziffer 3.12.4, Seite 34). Der Treuhänder

Organhaftungsansprüche wird beauftragt, die Organhaftungsansprüche gemäß dem als **Anlage 4.7.1** beiliegenden „**Treuhandvertrag**“ geltend zu machen. Die Annahmeerklärungen des Treuhänders Organhaftungsansprüche zu dem Treuhandvertrag und der Abtretung liegen dem Insolvenzplan als **Anlage 4.7.2** bei. Die Erlöse aus der Geltendmachung der Organhaftungsansprüche gibt der Treuhänder Organhaftungsansprüche abzgl. seiner Kosten gemäß dem Treuhandvertrag an die Schuldnerin heraus. Die Schuldnerin als Treuhänderin ist verpflichtet, mit dem herausgegebenen Betrag die Nachzügler sowie die Gläubiger der Gruppen 5 (bzw. nach erfolgter Abtretung deren Refinanzierer) und 6 gemäß der in diesem Insolvenzplan festgelegten Rangfolge zu befriedigen.

4.8 Planbestätigungsvoraussetzungen im Sinne von § 249 Satz 1 InsO

4.8.1 Die Bestätigung des Insolvenzplans setzt die Erfüllung der folgenden Planbestätigungsvoraussetzungen gemäß § 249 Satz 1 InsO voraus. Der Insolvenzverwalter ist durch schriftliche Anzeige beim Insolvenzgericht berechtigt, ganz oder teilweise auf die nachstehenden Planbestätigungsvoraussetzungen zu verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzungen (b) bis (d) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS sowie der Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verzichten. Auf die Planbestätigungsvoraussetzung (e) kann der Insolvenzverwalter nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVETHOS verzichten.

- (a) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung eines Dienstleistungsvertrages mit einem Dritten über die künftige Verwaltung des Vermögens, der Geschäftsführung und Verwaltung der Schuldnerin sowie Abwicklung deren Zahlungsverkehrs gemäß diesem Insolvenzplan;
- (b) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einrichtung eines Beirates bei der Schuldnerin mit Befugnissen entsprechend der Vorgaben in Anlage 4.8;
- (c) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die rechtsverbindliche Vereinbarung einer Umschuldung der Finanzierung der Schuldnerin bei der Invest 01 auf deren Refinanzierer gemäß der Anlage 3.11.3(e).3 und des Eintritts der dort festgelegten aufschiebenden Bedingung, außer soweit diese sich auf die gerichtliche Bestätigung des vorliegenden Insolvenzplans oder die Aufhebung des Insolvenzverfahrens in diesem Zusammenhang bezieht;
- (d) Mitteilung des Insolvenzverwalters über die Einzahlung eines Betrages in Höhe von EUR 5.500.000,00 („**Ablösebetrag Insolvenzgläubiger**“) auf einem Treuhandkonto des Treuhänders zur Planerfüllung oder eines solchen Kontos seiner Kanzlei oder eines Kanzleikollegen verbunden mit dem unwiderruflichen Auftrag, diesen Betrag zur Auszahlung an die Gläubiger der Gruppe 1, 2, 3, 4 und 5 gemäß diesem Insolvenzplan innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu verwenden. Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf

Anforderung des Treuhänders zur Planerfüllung die Auszahlung auf eigene Kosten abzuwickeln und zu bewirken; und

- (e) Der Insolvenzverwalter teilt dem Insolvenzgericht mit, dass der Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG angenommen worden ist (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az.: 1513 IN 382/22); und
- (f) Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Green City Energy Kraftwerke GmbH gemäß dem bei dem Insolvenzgericht eingereichten Insolvenzplan, der die Fortsetzung der Green City Energy Kraftwerke GmbH vorsieht (Amtsgericht München – Insolvenzgericht – Az.: 1513 IN 650/22).

4.8.2 Regelung zur Erfüllung der Planbestätigungsvoraussetzungen

Die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Planbestätigungsvoraussetzungen sollen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Insolvenzplanes durch die Gläubigerversammlung erfüllt sein, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat zuvor auf sie verzichtet. Die Planbestätigungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Insolvenzverwalter die Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzungen dem Insolvenzgericht anzeigt.

4.9 Auflösende Bedingung für den Fall der Masseunzulänglichkeit

Der Insolvenzplan steht unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) des Eintritts der Masseunzulänglichkeit (§ 208 Abs. 1 InsO) bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 InsO).

4.10 Allgemeine Regelungen

4.10.1 Allgemeine Erklärungen der Insolvenzschuldnerin zum Insolvenzplan

Die Schuldnerin erklärt mit Wirkung zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung dieses Insolvenzplans gemäß § 248 InsO:

- (1) Den Regelungen dieses Insolvenzplans wird insgesamt, vorbehaltlos und unwiderruflich zugestimmt;
- (2) Den vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nach §§ 217 Satz 2, 225a InsO wird zugestimmt; und
- (3) Der Treuhand zur Planerfüllung gemäß Ziffer 4.6 wird zugestimmt.

Die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Anforderung des Treuhänders im Sinne von Ziffer 3.12.2(d), 4.6 und 4.8.1(d) dieses Insolvenzplanes die Abwicklung der jeweiligen Auszahlung auf ihre eigenen Kosten abzuwickeln und zu bewirken

4.10.2 Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Nach Wirksamwerden des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Insolvenzgerichts und der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 258 Abs. 2 InsO, werden die Schuldnerin und der Insolvenzverwalter die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß § 258 InsO, sowie aus abrechnungstechnischen Gründen, das Wirksamwerden der Aufhebung auf den ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats, anregen. Für die beantragten, aber noch nicht rechtskräftig festgesetzten Vergütungsansprüche des (vorläufigen) Insolvenzverwalters sowie der Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses kann entweder Sicherheit geleistet oder ein Finanzplan vorgelegt werden, aus dem sich ergibt, dass die Erfüllung dieser Ansprüche gewährleistet ist.

4.10.3 Scheitern des Insolvenzplans

Der Insolvenzplan ist (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen der Fristen) gescheitert, wenn:

- die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Planbestätigungsvoraussetzungen (siehe Ziff. 4.8.1) nicht bis zum 30.11.2025 vorliegen, es sei denn, der Insolvenzverwalter hat zuvor wirksam auf sie verzichtet; oder
- der Planbestätigungsbeschluss nicht bis zum 28.02.2026 rechtskräftig geworden ist.

Im Fall des Scheiterns treten die Regelungen dieses Insolvenzplans nicht in Kraft.

Die Schuldnerin ist berechtigt, alle oder einzelne Fristen mit Zustimmung des Insolvenzverwalters durch Mitteilung an das Insolvenzgericht zu verlängern.

4.10.4 Keine Planüberwachung, § 260 Abs. 1 InsO

Es erfolgt keine Planüberwachung.

4.10.5 Rechte der Absonderungsberechtigten und der Gläubiger mit Drittsicherheiten

Soweit der Insolvenzplan keine andere Regelung trifft, bleiben die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubiger durch den Insolvenzplan unberührt (§ 223 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger an Gegenständen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, werden durch den Insolvenzplan, insbesondere die Abtretung, nicht berührt (§ 254 Abs. 2 InsO), es sei denn dieser Insolvenzplan sieht anderes vor, z.B. in Ziffer 4.3.7 (2).

4.10.6 Verjährung nicht angemeldeter Forderungen

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 259a, 259b InsO. Eine Ausnahme hiervon gilt für solche Nachzügler, deren Forderungen erst nach dem Abstimmungstermin wiederaufleben (vgl. § 144 InsO und wirtschaftlich vergleichbare

Fälle, z.B. im Zusammenhang mit Organhaftung) oder im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf diese übergehen. Dies gilt auch zugunsten Rechtsnachfolgern bzw. wenn die betreffende Forderung unmittelbar bei einem Dritten auflebt (z.B. im Fall von Organhaftung). Für diese Nachzügler beginnt die Verjährung abweichend von § 259b Abs. 2 InsO erst entsprechend § 199 Abs. 1 und 4 BGB; abweichend von § 259b Abs. 3 InsO gilt dabei in allen Fällen die Frist gemäß § 259b Abs. 1 InsO.

4.10.7 Kein Wiederaufleben

Das Wiederaufleben von Forderungen wird ausgeschlossen, § 255 Abs. 3 Satz 1 InsO.

4.10.8 Verfahrensmäßige Ausschlussklausel

- (a) Forderungen eines Insolvenzgläubigers gegen die Schuldnerin, die bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans nicht zur Insolvenztabelle angemeldet wurden, werden nicht materiell präkludiert, nehmen an der Verteilung der Quote gemäß diesem Insolvenzplan aber nicht teil.
- (b) Forderungen eines Insolvenzgläubigers, die ganz oder teilweise bestritten wurden, werden bei der Verteilung der Quote nur dann berücksichtigt, wenn der Gläubiger
 - innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Rechtskraft der Planbestätigung gemäß § 252 Abs. 1 InsO Klage gegen den Bestreitenden erhebt, dass die bestrittene Forderung zu berücksichtigen sei und
 - der Gläubiger die Erhebung der Klage gegenüber dem Insolvenzverwalter innerhalb dieser Frist durch Übersendung der Klageschrift nebst Sendebericht Telefax oder Eingangsprotokoll Einwurfeinschreiben nachweist.
- (c) Der Klage bedarf es nicht, wenn der Bestreitende innerhalb dieser Frist seinen Widerspruch zurücknimmt. Die Regelungen in §§ 179 Abs. 2 und 189 Abs. 2 InsO gelten entsprechend.
- (d) Die Schuldnerin bildet für bestrittene Forderungen eine angemessene Rücklage. Wird die Klage auf Feststellung zur Aufnahme in die Insolvenztabelle rechtskräftig abgewiesen, wird die Rücklage entsprechend aufgelöst. Obsiegt der Gläubiger im Rahmen der Feststellungsklage rechtskräftig, wird die Rücklage quotale an ihn ausbezahlt, wenn die übrigen Auszahlungsbedingungen aus diesem Insolvenzplan erfüllt sind.

4.10.9 Bereitstellung von Mitteln gemäß § 251 Abs. 3 InsO

- (a) Gemäß § 251 Abs. 3 Satz 1 InsO werden Mittel in Höhe von EUR 180.000 entsprechend dem als Anlage 4.6 beigefügten Treuhandvertrag auf ein Treuhandkonto des Treuhänders zur Planerfüllung durch Hinterlegung treuhänderisch für den Fall bereitgestellt, dass ein Beteiligter nachweist, dass er

durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Insolvenzplan stünde („**Planmittel**“). Der Treuhänder zur Planerfüllung hat mit der als Anlage 4.6 diesem Plan beigefügten Treuhandvertrag den Regelungen dieses Insolvenzplans zugestimmt und nimmt die ihm hierdurch übertragenen Vermögenswerte und Aufgaben an (§ 230 Abs. 3 InsO). Die Schuldnerin und der Insolvenzverwalter sind jeweils berechtigt, den hinterlegten Betrag zu erhöhen, falls das jeweils zuständige Gericht, d. h. das Insolvenzgericht im Falle des § 251 InsO oder das Beschwerdegericht im Falle des § 253 InsO, dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Wirksamkeit des Insolvenzplans zu treffen.

- (b) Ein Anspruch auf Ausgleich wegen nachweislicher Schlechterstellung aus den Planmitteln im Sinne von § 251 Abs. 3 Satz 2 InsO steht nur den Beteiligten zu, deren Minderheitenschutzantrag gemäß § 251 Abs. 3 Satz 1 InsO oder sofortige Beschwerde gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO durch Verweis auf mögliche Ausgleichszahlungen abgewiesen werden.
- (c) Die Schuldnerin und der Treuhänder zur Planerfüllung sind verpflichtet, zulasten des hinterlegten Betrags aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne von § 251 Abs. 3 Satz 2 InsO über Grund und Höhe oder aufgrund einer getroffenen einvernehmlichen Lösung zwischen Schuldner und Beteiligten, die der Zustimmung des Treuhänders zur Planerfüllung bedarf, an den jeweiligen Beteiligten auszusahlen. Der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs wegen Schlechterstellung ist, soweit nicht eine einvernehmliche Lösung getroffen wird, die der Zustimmung des Treuhänders zur Planerfüllung bedarf, innerhalb von einem Monat nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans durch Klage gegen die Schuldnerin anhängig zu machen und dies gegenüber dem Treuhänder zur Planerfüllung innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nachzuweisen. Soweit dies nicht erfolgt, kann der Beteiligte keinen Ausgleichsanspruch wegen Schlechterstellung mehr geltend machen. Freiwerdende Beträge stehen der Schuldnerin zu.

4.10.10 Bevollmächtigung

Der Insolvenzverwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung des Insolvenzplans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Insolvenzplans zu berichtigen, § 221 Satz 2 InsO. Er wird ausdrücklich auch bevollmächtigt, die unter Ziffer 4.4 getroffenen Beschlüsse auf Grund eines entsprechenden Hinweises oder einer Zwischenverfügung des zuständigen Registergerichts so abzuändern, dass eine Umsetzung und Eintragung ermöglicht wird. Er wird außerdem ermächtigt, im Sinne des § 259 Abs. 3 InsO anhängige Rechtsstreite für Rechnung der Schuldnerin weiterzuführen.

4.10.11 Regelung zur Schlussrechnungslegung

Abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 InsO wird auf die Schlussrechnungslegung verzichtet (§ 66 Abs. 4 InsO). Ein Schlusstermin findet nicht statt.

4.11 Antrag

Die Schuldnerin beantragt, im Abstimmungstermin über eine abweichende Regelung gemäß §§ 1, 217 InsO wie folgt zu beschließen:

„Die Beteiligten stimmen den im gestaltenden Teil des Insolvenzplans enthaltenen Regelungen zu.“

[Unterschriftenseite folgt]

Insolvenzplan KWP II

Die Schuldnerin, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Green City Energy Kraftwerke GmbH, diese handelnd durch ihren einzigen Geschäftsführer:

München, den _____.2025

Jens Mühlhaus
Geschäftsführer

Anlagenverzeichnis

Anlage 3.10.3	Vermögensübersicht sowie Ergebnis- und Finanzplanung
Anlage 3.11.2	Gläubigerliste
Anlage 3.11.3(b)	Forderungsberechnung NOVETHOS/Invest 01/Refinanzierer
Anlage 3.11.3(e).1	Abgeltungsvereinbarung
Anlage 3.11.3(e).2	Darlehensvertrag Invest 01 Brückenfinanzierung
Anlage 3.11.3(e).3	Verträge über die Umschuldung der Finanzierung der Invest 01 auf die Refinanzierer
Anlage 3.11.3(e).4	Refinanzierer-Zahlungsplan
Anlage 4.4.1	Eintrittserklärung der Eintretenden Kommanditistin
Anlage 4.4.3	Erklärung der Komplementärin zur Fortsetzung der Gesellschaft
Anlage 4.4.4	Neue Fassung des Gesellschaftsvertrags der Schuldnerin
Anlage 4.8	Beiratsordnung
Anlage 4.6	Treuhandvertrag Planerfüllung
Anlage 4.7.1	Treuhandvertrag Organhaftung
Anlage 4.7.2	Annahmeerklärung des Treuhänders Organhaftungsansprüche zum Treuhandauftrag und zur Abtretung

